

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 46	DIENSTAG, DEN 18. DEZEMBER	2018
-----------------	----------------------------	------

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 2018	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen .. 202-1-82	377
4. 12. 2018	Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen ..... 202-1-20	379

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen

Vom 4. Dezember 2018

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 437), und § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR in der Fassung vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 107), zuletzt geändert am 7. März 2017 (HmbGVBl. S. 64), wird verordnet:

#### § 1

Die Anlage zur Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen vom 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 393), geändert am 13. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 42), erhält folgende Fassung:

„Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
<b>1</b>	<b>Übernachtungsstätten</b>		<b>2.2</b>	Bei einem monatlichen Nettoeinkommen je Person oder je Bedarfs-/Einstandsgemeinschaft (§ 7 Absätze 3 und 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 39 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) welches zwischen folgenden Einkommensgrenzen liegt:	
	je Person und Nacht einschließlich Tagesaufenthalt .....	2,20			
<b>2</b>	<b>Wohnunterkünfte</b>				
2.1	je Person .....	590,—			

Gebühren-				Gebühren-			
Nummer	Gebührentatbestand			satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren-
							satz in Euro
	<b>eine Per- son</b>	<b>zwei Perso- nen</b>	<b>drei Perso- nen</b>	<b>vier Perso- nen</b>		Kinder bis zum vollendeten 25. Lebens- jahr) und mit einer Gebühr nach Nummer 2.2 wird für die fünfte und jede weitere Person keine Gebühr erhoben.	
	730 Euro und 1450 Euro	1273 Euro und 2175 Euro	1779 Euro und 2791 Euro	2251 Euro und 3408 Euro		2.3 Die Aufwendungen für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung sowie die Ausstat- tung mit Möbeln sind mit den Benutzungs- gebühren nach Nummern 2.1 und 2.2 abge- golten. Nur bei einer Unterbringung in abgeschlossenen Wohnungen sind die Auf- wendungen für Strom von der Bewohnerin oder dem Bewohner unmittelbar mit den Versorgungsunternehmen abzurechnen.	
	Für Bedarfs-/Einstandsgemeinschaften mit mehr als vier Personen erhöht sich die untere Einkommensgrenze um 452 Euro und die obere Einkommensgrenze um 616 Euro je Person.						
	je Person .....			210,—			
	Die Ermäßigung setzt die Vorlage des Ein- kommensnachweises voraus und gilt ab dem laufenden Kalendermonat.						
	Von Leistungsberechtigten mit einer Be- willigung gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. 2010 I S. 1954, 2012 I S. 197), zuletzt geän- dert am 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147, 1149), in der jeweils geltenden Fassung (Auszubildende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen), die keinen Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, wird unabhängig von den Einkom- mensgrenzen nur die ermäßigte Gebühr erhoben. Die Ermäßigung setzt die Vorlage des Nachweises voraus und gilt ab dem lau- fenden Kalendermonat.						
	Für Bedarfs-/Einstandsgemeinschaften von mehr als vier Personen (Eltern und ihre						
						<b>3 Erstaufnahmeeinrichtungen</b>	
					3.1	je Person .....	515,—
					3.2	Die Regelungen nach Nummern 2.2 und 2.3 finden entsprechend Anwendung.	
						<b>4 Härtefallregelung</b>	
						Eine Gebühr wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit dies zur Abwendung einer besonderen persönlichen Härte geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Inte- resse an dem Verzicht besteht. Die Ent- scheidung darüber obliegt der zuständigen Behörde.“	
						§ 2	
						(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.	
						(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet die Verordnung wiederkehrende Gebührens schulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.	

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 4. Dezember 2018.

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung  
für das öffentliche Gesundheitswesen**

Vom 4. Dezember 2018

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 11, 12 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen**

Die Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 465), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 395), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird die Textstelle „1.3.7“ durch die Textstelle „1.3.6.1“ ersetzt.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

**Allgemeine Berechnungsmaßstäbe**

Bei Amtshandlungen, für die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden, und für Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, aber in der Anlage nicht aufgeführt sind, insbesondere bei schriftlichen Auskünften und Gutachten, werden für jede im Interesse der erforderlichen Leistung aufgewendete angefangene viertel Arbeitsstunde

1. einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes und der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten. . . . . 20 Euro,
2. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten . . . . . 15,50 Euro,
3. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten . . . . . 12 Euro

erhoben. Dies gilt auch, wenn der Antrag während der Bearbeitungszeit ganz oder teilweise zurückgenommen wird.“

3. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

**Inhaltsverzeichnis  
zum Gebührentarif  
für das öffentliche Gesundheitswesen**

Nummer	Bereich
<b>Teil I</b>	<b>Gesundheit</b>
1	Berufe im Gesundheitswesen
2	Infektionsschutz
3	Gutachten, Atteste, Zeugnisse und Anzeigepflichten
4	Angelegenheiten des Bestattungsrechts
5	Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
6	Sonstige Genehmigungen

**Teil II Verbraucherschutz**

- 1 Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- 2 Veterinärwesen
- 3 Ein-, Aus- und Durchfuhrkontrolle
- 4 Pharmaziewesen und Medizinprodukte
- 5 Umweltbezogener Gesundheitsschutz
- 6 Arbeitsschutz, Produkt- und Anlagensicherheit

**Teil III Untersuchungen des Instituts für Hygiene und Umwelt**

- 1 Mikrobiologische und pathologische Untersuchungen an Lebensmitteln, Futtermitteln und veterinärmedizinischen Proben
- 2 Chemische und physikalische Untersuchungen an Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen
- 3 Desinfektion und Entwesung, Körperdesinfektion und Schädlingsbekämpfung
- 4 Bescheinigungen und dergleichen
- 5 Gesundheitsangelegenheiten auf Schiffen und in Luftfahrzeugen

**Gebührentarif**

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
--------	--------------------	----------------------

**Teil I Gesundheit**

**1 Berufe im Gesundheitswesen**

- 1.1 Ärztinnen und Ärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichentherapeuten, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker
  - 1.1.1 Approbation als
    - Ärztin oder Arzt gemäß § 3 Absatz 1 oder 2 der Bundesärzterordnung in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1219), zuletzt geändert am 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191, 3210),
    - Apothekerin oder Apotheker gemäß § 4 Absatz 1 oder 2 der Bundes-Apothekerordnung in

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	der Fassung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1479, 1842), zuletzt geändert am 4. April 2017 (BGBl. I S. 778, 789),			der- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut . . . . .	60
	– Tierärztin oder Tierarzt gemäß § 4 Absatz 1 oder 2 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1194), zuletzt geändert am 11. April 2017 (BGBl. I S. 817),			bis	360
	– Zahnärztin oder Zahnarzt gemäß § 2 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1226), zuletzt geändert am 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191, 3210),		1.1.4	Soweit eine Antragstellerin oder ein Antragsteller keinen festen Wohnsitz im Inland nachweisen kann, können gemäß § 18 des Gebührengesetzes Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der voraussichtlich zu erhebenden Gebühr erhoben werden.	
	– Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut gemäß § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert am 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191, 3210),			Rücknahme, Widerruf oder Anordnung des Ruhens einer Approbation als Ärztin oder Arzt, als Apothekerin oder Apotheker, als Tierärztin oder Tierarzt, als Zahnärztin oder Zahnarzt, als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut aus Gründen der persönlichen Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit oder wegen fehlenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes . . . . .	50
	in der jeweils geltenden Fassung je . . . . .	125		bis	2000
1.1.2	Approbation als Ärztin oder Arzt, als Apothekerin oder Apotheker, als Tierärztin oder Tierarzt, als Zahnärztin oder Zahnarzt, als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut in anderen Fällen . . . . .	260	1.1.5	Neben den Gebühren nach Nummern 1.1.1 bis 1.1.4 sind Aufwendungen, die durch die Einholung von Sachverständigengutachten entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten. Aufwendungen, die für die Einholung von Sachverständigengutachten zur Klärung von Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung entstehen, sind ebenfalls als besondere Auslagen zu erstatten.	
	Soweit eine Antragstellerin oder ein Antragsteller keinen festen Wohnsitz im Inland nachweisen kann, können gemäß § 18 des Gebührengesetzes Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der voraussichtlich zu erhebenden Gebühr erhoben werden.	125	1.1.6	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ nach § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker vom 3. November 2015 (HmbGVBl. S. 294), geändert am 28. Februar 2017 (HmbGVBl. S. 58), in der jeweils geltenden Fassung . . . . .	125
1.1.3	Erteilung oder Verlängerung von widerruflichen Erlaubnissen zur Ausübung des Berufs als Ärztin oder Arzt, als Apothekerin oder Apotheker, als Tierärztin oder Tierarzt, als Zahnärztin oder Zahnarzt, als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut und Kin-	360		bis	260
			1.1.7	Prüfung oder Überprüfung einer ausländischen Berufsqualifikation als	
				– Ärztin oder Arzt gemäß § 3 oder § 10 der Bundesärzteordnung,	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	– Apothekerin oder Apotheker gemäß §4 oder §11 der Bundes-Apothekerordnung,		1.2	Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker	
	– Zahnärztin oder Zahnarzt gemäß §2 oder §13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde je .....	120	1.2.1	Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung oder zur Ausübung der Psychotherapie, der Podologie oder der Physiotherapie nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (BGBl. III 2122-2), zuletzt geändert am 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191, 3219), in der jeweils geltenden Fassung .....	85
	bis	500		bis	125
1.1.8	Anerkennung von Ausbildungsstätten		1.2.2	Rücknahme einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz .....	50
1.1.8.1	Anerkennung von Ausbildungsstätten nach §6 des Psychotherapeutengesetzes .....	300		bis	100
	bis	2000	1.2.3	Überprüfungen des Kenntnisstandes	
1.1.8.2	Verlängerung oder Antragsverlängerung der Anerkennung von Ausbildungsstätten nach Nummer 1.1.8.1 .....	70	1.2.3.1	Schriftliche Überprüfung .....	180
	bis	450		bis	250
1.1.8.3	Prüfung von Kooperationsverträgen von Ausbildungsstätten nach Nummer 1.1.8.1 .....	35	1.2.3.2	Mündlich-praktische Überprüfung .....	85
	bis	150		bis	150
1.1.9	Prüfungsangelegenheiten		1.2.3.3	Rücktritt von der schriftlichen Überprüfung später als sechs Wochen vor dem Prüfungstermin oder Nichterscheinen zum Prüfungstermin .....	30
1.1.9.1	Anrechnung eines verwandten Studiums oder Auslandsstudiums oder Anerkennung von Prüfungen .....	25		bis	50
	bis	100	1.2.3.4	Rücktritt von der mündlich-praktischen Überprüfung später als zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überprüfungstermins oder Nichterscheinen zum Überprüfungstermin .....	30
1.1.9.2	Anrechnung von Krankenpfordienst gemäß §6 Absätze 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581, 2612), in der jeweils geltenden Fassung	20		bis	50
	bis	40	1.2.3.5	Zurückziehen eines Antrags für die Heilpraktiker-Überprüfung vor Prüfungsantritt .....	40
1.1.9.3	Sonstige Ausnahmegenehmigungen und Anerkennungen .....	22	1.3	Gesundheitsfachberufe	
	bis	55	1.3.1	Erlaubnisse, und Anerkennungen nach den Vorschriften über bundes- und landesrechtlich geregelte Gesundheitsberufe bei Nachweis der im Geltungsbereich des Grundgesetzes vorgeschriebenen Ausbildung und abgelegten Prüfung .....	40
1.1.9.4	Nachträglicher Wechsel der Prüfungsgruppe im Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung .....	Gebühr nach §6		bis	75
1.1.9.5	Prüfung und Bewertung der Gleichwertigkeit von Studienleistungen für die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten beziehungsweise zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gemäß §5 des Psychotherapeutengesetzes .....	70	1.3.2	Prüfung oder Überprüfung einer ausländischen Berufsqualifikation nach den Vorschriften über bundes- und landesrechtlich geregelte	
	bis	200			
1.1.9.6	Bescheinigung über die bestandene ärztliche oder zahnärztliche Prüfung mit Angabe von Einzelnoten .....	20			
	bis	40			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	Gesundheitsberufe bei Nachweis einer in der Europäischen Union vorgeschriebenen Ausbildung und abgelegten Prüfung ggf. mit der Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des damit verbundenen Gesundheitsberufs .....	45 bis 500		ren Ausbildungs- oder Arbeitsplatz außerhalb Hamburgs liegt bis	100 350
1.3.3	Soweit eine Antragstellerin oder ein Antragsteller keinen festen Wohnsitz im Inland nachweisen kann, können gemäß §18 des Gebührengesetzes Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich zu erhebenden Gebühr erhoben werden. Sonstige Prüfung oder Überprüfung einer ausländischen Berufsqualifikation nach den Vorschriften über bundes- und landesrechtlich geregelte Gesundheitsberufe ggf. mit der Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des damit verbundenen Gesundheitsberufs bis	45 500	1.3.6.3	Neben den Gebühren nach den Nummern 1.3.2, 1.3.3 und 1.3.6.6 sind Aufwendungen, die durch die Einholung von Sachverständigen-gutachten entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.	
	Soweit eine Antragstellerin oder ein Antragsteller keinen festen Wohnsitz im Inland nachweisen kann, können gemäß §18 des Gebührengesetzes Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich zu erhebenden Gebühr erhoben werden.		1.3.6.4	Bescheinigungen über sonstige bestandene Prüfungen aus dem Bereich der Heilberufe und bundes- und landesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe mit Angabe von Einzelnoten .....	20 40
	Soweit eine Antragstellerin oder ein Antragsteller keinen festen Wohnsitz im Inland nachweisen kann, können gemäß §18 des Gebührengesetzes Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich zu erhebenden Gebühr erhoben werden.		1.3.6.5	Sonstige Ausnahmegenehmigungen und Anerkennungen für die bundes- und landesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe von praktischen Prüfungen .....	30 50
1.3.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis .....	50 bis 500	1.3.6.6	Anrechnung von verwandten und ausländischen Ausbildungsleistungen auf dem Gebiet der bundes- und landesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe .....	20 300
1.3.5	Ausbildungsstätten		1.3.7	Ausbildung von Berufspraktikantinnen und -praktikanten für bundes- und landesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe	
1.3.5.1	Staatliche Genehmigung beziehungsweise Anerkennung von Ausbildungs- und Weiterbildungsstätten für Gesundheitsfachberufe bis	200 2500	1.3.7.1	Ermächtigung zur Ausbildung ..	Gebühr nach §6
1.3.5.2	Widerruf einer staatlichen Genehmigung beziehungsweise Anerkennung von Ausbildungs- und Weiterbildungsstätten für Gesundheitsfachberufe .....	200 bis 2500	1.3.7.2	Erweiterung einer bestehenden Ermächtigung .....	Gebühr nach §6
1.3.6	Prüfungen für Gesundheitsfachberufe		1.3.8	Prüfungen nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gesundheits- und Pflegeassistenten vom 17. April 2007 (HmbGVBl. S. 143) in der jeweils geltenden Fassung, je .....	45 bis 150
1.3.6.1	Prüfungen nach den Fortbildungs- und Prüfungsordnungen für bundes- und landesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe bis	45 174	1.3.8.1	Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung für Fremdprüflinge	45 bis 150
1.3.6.2	Amtshandlungen nach dem Prüfungsrecht der bundes- und landesrechtlich geregelten Gesundheitsberufe sowie nach Nummer 1.3.6.1, sofern Schulen oder Weiterbildungsinstitute Prüflinge zur Abschlussprüfung anmelden, de-		1.3.8.2	Abnahme der Prüfung für Fremdprüflinge .....	100 bis 350
			1.4	Berufsübergreifende Verwaltungsgebühren	
			1.4.1	Fristverlängerungen .....	20 bis 30
			1.4.2	Zweitschriften von Urkunden nach Nummern 1.1.1 bis 1.1.3, 1.1.6, 1.1.9.1 bis 1.1.9.3, 1.1.9.5, 1.1.9.6, 1.2.1, 1.3.1 bis 1.3.3, 1.3.5.1, 1.3.6.4, 1.3.6.6 sowie Zweitschriften von Prüfungszeugnissen, auch	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	wenn Prüfungen und Erstschriften gebührenfrei sind, und Zweitschriften von Bescheiden über die Anerkennung von Prüfungen und Studienleistungen aus den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Lebensmittelchemie sowie den bundes- und landesrechtlich geregelten Gesundheitsberufen je .....	40		scher Sachverständigengutachten entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
	bis	100	<b>2</b>	<b>Infektionsschutz</b>	
1.4.3	Erteilung einer Bescheinigung zum Zwecke der Dienstleistungserbringung beziehungsweise Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.....	20	2.1	Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §43 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615, 2639), in der jeweils geltenden Fassung	60
	bis	50	2.2	Erstbelehrung und Bescheinigung gemäß § 43 Absatz 1 IfSG.....	27
	Bei kurzfristig bevorstehender oder bereits vollzogener Abreise ins Ausland kann eine volle Vorauszahlung der Gebühr verlangt werden.		2.3	Nachträgliche Ausfertigungen der Belehrungen oder Bescheinigungen nach Nummer 2.2, je .....	12
1.4.4	Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungseinrichtungen .....	70	2.4	Erlaubnis gemäß § 44 IfSG.....	228
	bis	1 000	2.5	Prüfung der Beschaffenheit der Räumlichkeiten und Einrichtungen nach § 49 Absatz 3 IfSG.....	Gebühr nach § 6
1.4.5	Prüfung der Voraussetzungen zum Ausstellen eines Europäischen Berufsausweises im Bereich der akademischen Heilberufe sowie der bundes- und landesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe	45	2.6	Weitere Prüfungen der Beschaffenheit der Räumlichkeiten und Einrichtungen aufgrund von Veränderungsanzeigen nach § 50 IfSG	Gebühr nach § 6
	bis	350	2.7	Zulassung von Gelbfieberimpfstellen gemäß § 7 Absatz 1 IGV-Durchführungsgesetz (IGV-DG) vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615, 2629), in Verbindung mit Anlage 7 Absatz 2 Buchstabe f der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) vom 23. Mai 2005 (BGBl. 2007 II S. 932) in der jeweils geltenden Fassung .....	440
	Soweit eine Antragstellerin oder ein Antragsteller keinen festen Wohnsitz im Inland nachweisen kann, können gemäß § 18 des Gebührengesetzes Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der voraussichtlich zu erhebenden Gebühr erhoben werden.		2.8	Wiederzulassung von Gelbfieberimpfstellen gemäß § 7 Absatz 1 IGV-DG in Verbindung mit Anlage 7 Absatz 2 Buchstabe f IGV	191
1.5	Überwachung der Führung der Versorgungswerke der Ärztinnen und Ärzte sowie der Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß § 7 Absätze 1 und 10 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005 S. 495, 2006 S. 35), zuletzt geändert am 17. April 2018 (HmbGVBl. S. 103, 106), in der jeweils geltenden Fassung		2.9	Begehung einer Einrichtung nach § 36 IfSG oder § 5 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 17. April 2018 (HmbGVBl. S. 103), nach Feststellung von Beanstandungen im Rahmen der infektionshygienischen Überwachung.....	Gebühr nach § 6
1.5.1	Amtshandlungen, die der Überwachung der Versorgungswerke der Ärztinnen und Ärzte sowie der Zahnärztinnen und Zahnärzte dienen.....	Gebühr nach § 6	2.10	Zusätzlich zu den Nummern 2.1 bis 2.9 werden berechnet	
			2.10.1	die Fahrtkosten als besondere Auslagen	
1.5.2	Aufwendungen, die durch die Einholung versicherungsmathemati-		2.10.2	für das Studium von Akten und Literatur, das zur Erledigung der Amtshandlungen erforderlich ist	Gebühr nach § 6

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
2.11	Gebührenfrei sind			Erteilung einer schriftlichen Aus- kunft ohne nähere Begründung. .	Gebühr nach § 6
2.11.1	Belehrungen und Untersuchun- gen		3.3	Zeugnis gegebenenfalls mit wis- senschaftlicher Begründung über einen ärztlichen Befund ohne erneute ärztliche Untersuchung einschließlich Formbogengutach- ten, wenn die Fragen sich auf Vor- geschichte, Angaben und Befund beschränken. . . . .	Gebühr nach § 6
	– sofern es sich um die Einstel- lung in den hamburgischen öffentlichen Dienst handelt, – von Personen, die für Wohl- fahrtsverbände oder Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von §§ 2 und 3 der Gebüh- renfreiheitsverordnung (Geb- FreiVO) vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 370), zu- letzt geändert am 14. Dezem- ber 2010 (HmbGVBl. S. 667), tätig werden; das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Ab- satz 3 und § 3 GebFreiVO ist durch eine Bescheinigung des Wohlfahrtsverbandes oder des Trägers der freien Jugendhilfe nachzuweisen, – von Schülerpraktikantinnen oder Schülerpraktikanten Hamburger Schulen, – von Personen, die an Schüler- fahrten teilnehmen, – von Personen, die ehrenamt- lich mit der Zubereitung und Ausgabe von Speisen in Ham- burger Schulen befasst sind (sogenannte „Kochmütter“), – von Küchen- und Hausperso- nal der Schullandheime und Freiluftschulen, sofern die Aufnahme einer Tätigkeit in diesen Einrichtungen nachge- wiesen wird,		3.4	Gutachtliche Äußerung mit all- gemeiner Untersuchung oder Teiluntersuchung einschließlich Schreivarbeiten. . . . .	Gebühr nach § 6
				Für Laboruntersuchungen (Urin- und Blutuntersuchungen) und apparative Diagnostik (insbeson- dere Lungenfunktionsprüfung, EKG, Audiometrie) werden Geb- ühren auf Grundlage des Gebüh- renverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebüh- renordnung für Ärzte – GOÄ – in der Fassung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 211), zuletzt geändert am 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2060), in der jeweils geltenden Fassung als zusätzliche Auslagen erhoben.	
			3.5	Gutachten als Auswertung von Untersuchungsergebnissen oder ohne vorherige Untersuchungen	Gebühr nach § 6
			3.6	Zusätzlich zu den Gebühren nach Nummern 3.1 bis 3.6 werden erhö- ben	
2.11.2	Schutzimpfungen gegen übertrag- bare Krankheiten, die von der Amtsärztin oder vom Amtsarzt bei Kontaktpersonen und anderen gefährdeten Personenkreisen zur Abwehr einer Seuchengefahr für erforderlich gehalten werden, ein- schließlich Ausstellung und Siege- lung der Impfbescheinigung,		3.6.1	die Fahrtkosten als besondere Auslagen	
			3.6.2	für das Studium von Akten und Literatur, das zur Erledigung der Amtshandlungen erforderlich ist	Gebühr nach § 6
2.11.3	nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes angeord- nete Untersuchungen im Rahmen der Ermittlung bei übertragbaren Krankheiten.		3.6.3	für die erste und jede nachträg- liche Ausfertigung je angefangene Seite . . . . .	8
3	<b>Gutachten, Atteste, Zeugnisse und Anzeigepflichten</b>		3.7	Siegelung einer international gül- tigen Impfbescheinigung oder anderer Bescheinigungen und Zeugnisse. . . . .	11,40
3.1	Wahrnehmung eines Termins ein- schließlich des im Termin münd- lich erstatteten oder mündlich erläuterten, bereits vorliegenden schriftlichen Gutachtens (zuzüg- lich Wege- und Wartezeit) . . . . .	Gebühr nach § 6	3.8	Amtsärztliche Bestätigungen von Attesten niedergelassener Ärztin- nen und Ärzte . . . . .	19,20
			3.9	An- und Abmeldung von Heilberu- fen. . . . .	15,50
3.2	Ausstellung eines Befundscheines (Attestes oder Ausweises) oder		4	<b>Angelegenheiten des Bestat- tungsrechts</b>	
			4.1	Amtshandlungen nach dem Bestat- tungsgesetz vom 14. Septem-	



Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	ber 1988 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 3. Juli 2018 (HmbGVBl. S. 217), in der jeweils geltenden Fassung			dem Tage der Freigabe durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht an berechnet.	
4.1.1	Durchführung und Bescheinigung über eine zusätzliche Leichenschau nach § 12 Absatz 2		4.2.1.5	Fällt der Tag der Bestellung einer Nachlasspflegerin oder eines Nachlasspflegers oder der Tag der Freigabe nicht in die Zeit vom Sterbetag bis zum vierten darauf folgenden Werktag, ist für jeden Tag die Gebühr nach Nummer 4.2.1.2 zu berechnen.	
4.1.1.1	ohne Leichenöffnung . . . . .	85			
4.1.1.2	mit Leichenöffnung . . . . .	380	4.2.1.6	Wird eine Leiche im öffentlichen Interesse oder aus Kapazitätsgründen in die Leichenhalle eines zweiten Krankenhauses oder des Instituts für Rechtsmedizin verlegt, so werden für die Benutzung der ersten Leichenhalle keine Gebühren erhoben.	
4.1.1.3	Für eventuell notwendige Zusatzuntersuchungen sind die Kosten in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.		4.2.2	Neben den Gebühren sind die von dem Bestattungsunternehmen geforderten Aufwendungen für die sterile Verpackung einer Leiche als besondere Auslagen zu erstatten.	
4.1.2	Leichenschau (ohne Leichenöffnung) einschließlich Ausstellung einer Todesbescheinigung im Institut für Rechtsmedizin im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf nach § 1 . . . . .	76	5	<b>Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten</b>	
4.1.3	Zweite und jede weitere Ausfertigung der Todesbescheinigung nach § 3 . . . . .	9	5.1	Für die stationäre psychiatrische Unterbringung nach dem Hamburgischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 27. September 1995 (HmbGVBl. S. 235), zuletzt geändert am 17. April 2018 (HmbGVBl. S. 103, 105), in der jeweils geltenden Fassung wird eine Gebühr in Höhe des Pflegesatzes des unterbringenden Krankenhauses erhoben.	
4.1.4	Auskunft über die Todesursache zur Erlangung von Versicherungs- und Sterbegeldern . . . . .	Gebühr nach § 6	6	<b>Sonstige Genehmigungen</b>	
4.1.5	Leichenpass . . . . .	Gebühr nach § 6	6.1	Prüfung der Voraussetzungen zur Durchführung von künstlichen Befruchtungen durch Ärztinnen, Ärzte, Einrichtungen und Krankenhäuser und Erteilung der Genehmigung nach § 121a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214, 3219), in der jeweils geltenden Fassung . . . . .	520 2 500
4.1.6	Erlaubnisschein zur Ausgrabung einer Leiche nach § 8 . . . . .	Gebühr nach § 6	6.1.1	Neben der Gebühr nach Nummer 6.1 sind Aufwendungen, die durch die Einholung von Sachverständigengutachten entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.	
4.1.7	Beaufsichtigung der Einsargung einer Leiche sowie die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber . . . . .	Gebühr nach § 6	6.2	Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung eines Zentrums für Präimplantationsdiagnostik und	
4.1.8	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Betrieb einer privaten Leichenhalle nach § 6 Absatz 1 Satz 3 . . . . .	Gebühr nach § 6			
4.2	Inanspruchnahme der Leichenhalle des Instituts für Rechtsmedizin (Benutzungsgebühren)				
4.2.1	Aufbewahrung einer Leiche				
4.2.1.1	vom Sterbetag bis zum vierten darauf folgenden Werktag (montags bis freitags) . . . . .	80			
4.2.1.2	für jeden weiteren Tag . . . . .	19			
4.2.1.3	Im Falle der Einrichtung einer Nachlasspflegschaft für die Erben werden Gebühren erst von dem Tage der Bestellung einer Nachlasspflegerin oder eines Nachlasspflegers an berechnet.				
4.2.1.4	Im Falle der Sicherstellung der Leiche werden Gebühren erst von				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	Erteilung der Zulassung nach § 3 der Präimplantationsdiagnostikverordnung vom 21. Februar 2013 (BGBl. I S. 323), geändert am 2. Juli 2018 (BGBl. I S. 1078), in der jeweils geltenden Fassung ...	Gebühr nach § 6		nung in der Fassung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 998), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 647), in der jeweils geltenden Fassung sowie Registrierung von Schiffsausrüstern gemäß § 12 Absatz 2 LMEV. ....	Gebühr nach § 6
6.2.1	Neben der Gebühr nach Nummer 6.2 sind Aufwendungen, die durch die Einholung von Sachverständigengutachten entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.		1.1.3	Ausnahmegenehmigungen nach § 2 der Wein-Überwachungsverordnung (WeinÜV) in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert am 4. Januar 2016 (BGBl. I S. 2, 3), auf Grund von § 27 des Weingesetzes (WeinG) in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 67), zuletzt geändert am 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2061), .....	80
6.3	Erteilung von Konzessionen und Nachträgen gemäß § 30 Gewerbeordnung .....	Gebühr nach § 6		bis	1 000
<b>Teil II</b>	<b>Verbraucherschutz</b>				
<b>I</b>	<b>Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit</b>				
1.1	Lebensmittelsicherheit				
1.1.1	Bearbeitung eines Antrages für die Zulassung eines Betriebes und Erteilung einer Identitätsnummer sowie Umschreibung und Aufhebung einer bereits erteilten Zulassung nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU 2004 Nr. L 139 S. 55, 2004 Nr. L 226 S. 22, 2007 Nr. L 204 S. 26, 2008 Nr. L 46 S. 50, 2010 Nr. L 119 S. 26, 2013 Nr. L 160 S. 15), zuletzt geändert am 31. Oktober 2017 (ABl. EU Nr. L 285 S. 10), und der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU 2004 Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83, 2007 Nr. L 204 S. 26, 2008 Nr. L 46 S. 51, 2013 Nr. L 160 S. 16), zuletzt geändert am 11. Juli 2018 (ABl. EU Nr. L 176 S. 11), .....	Gebühr nach § 6	1.1.4	Ausgabe von vorgeschriebenen Begleitpapieren gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpfanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. EU Nr. L 58 S. 1) in Verbindung mit § 19 WeinÜV, je Dokument .....	7
1.1.2	Anerkennung und Zulassung von Zolllagern, Freilagern und Lagern in Freizonen gemäß § 12 Absatz 1 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (LMEV) in der Fassung vom 15. September 2011 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert am 27. September 2017 (BGBl. I S. 3459), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 36a der Binnenmarkt – Tierseuchenschutzverord-		1.1.5	Ausnahmegenehmigung für die Herstellung eines besonderen Bieres nach § 9 Absatz 7 des Vorläufigen Biergesetzes in der Fassung vom 29. Juli 1993 (BGBl. I S. 1400) in der am 6. September 2005 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653),	



Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	dere Kopien, Ausdrücke, Wieder- gabe von verfilmten Akten, beson- dere Verpackung und besondere Beförderung als besondere Aus- lagen zu erstatten.		1.4.4.2.4	Pferde . . . . .	33
1.4	Dienstgeschäfte Lebensmittelsi- cherheit		1.4.4.2.5	sonstige Untersuchung auf Trichi- nen je Tierkörper oder je Tierkör- perteil . . . . .	10
1.4.1	Ausnahmegenehmigungen von der Probenahmehäufigkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 2073/ 2005 der Kommission vom 15. No- vember 2005 über mikrobiologi- sche Kriterien für Lebensmittel (ABl. EU 2005 Nr. L 338 S. 1, 2006 Nr. L 278 S. 32), zuletzt geändert am 23. August 2017 (ABl. EU Nr. L 218 S. 1), . . . . .	93 bis 155	1.4.4.3	Zuschläge zu den Gebühren nach Nummern 1.4.4.1.1 bis 1.4.4.2.5	
1.4.2	Bescheinigung über die Vernich- tung von zum Verzehr nicht geeig- neten Lebensmitteln oder von tierischen Erzeugnissen . . . . .	10 bis 26	1.4.4.3.1	Schlacht tier- oder Fleischunter- suchung oder beides auf Verlangen einer oder eines Verfügungsbe- rechtigten an einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag oder an einem anderen Tag vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr . . . . .	100 vom Hundert (v. H.)
1.4.3	Bescheinigung über die Beanstan- dung von Fleisch bei der Fleisch- untersuchung beziehungsweise der Untersuchung auf Trichinen bis	3 10	1.4.4.3.2	Schlacht tier- oder Fleischunter- suchung oder beides auf Verlangen einer oder eines Verfügungsbe- rechtigten außerhalb festgesetzter Fleischuntersuchungszeiten an einem anderen Tag als einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag zu anderen als den in der Nummer 1.4.4.3.1 genannten Zeiten . . . . .	50 v. H.
1.4.4	Schlacht tier- und Fleischunter- suchung		1.4.4.3.3	Beginn der Schlacht tier- bezieh- ungsweise Fleischuntersuchung (Schlacht tieruntersuchung) zu an- deren als den bei der Anmeldung angegebenen Zeiten, weil das an- gemeldete Tier nicht zur angege- benen Zeit bereitstand, aber nicht vor Ablauf einer halben Stunde . .	100 v. H.
1.4.4.1	Bei Schlachtungen in gewerbli- chen Schlachtstätten in sonstigen Fällen, je Tier		1.4.4.3.4	Untersuchung auf Trichinen bei Tierkörpern oder Fleischteilen, für die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Tierische Lebens- mittel-Hygieneverordnung in der Fassung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 481, 619), lediglich eine Untersuchung auf Trichinen vorgesehen ist, auf Antrag einer oder eines Verfügungsberechtigten an Sonnabenden, Sonn- oder Fei- ertagen oder an einem anderen Tag außerhalb festgesetzter Unters- suchungszeiten . . . . .	100 v. H.
1.4.4.1.1	Rinder mit einem Lebendgewicht		1.4.4.3.5	Gebühren nach den Nummern 1.4.4.1.1 bis 1.4.4.1.6 sowie 1.4.4.2.1 bis 1.4.4.2.4 und Zu- schläge nach den Nummern 1.4.4.3.1 und 1.4.4.3.2 werden auch erhoben, wenn nur die Schlacht- tier- oder nur die Fleischunter- suchung durchgeführt wird.	
1.4.4.1.1.1	bis zu 220 kg . . . . .	8	1.4.4.4	Bei Tieren, bei denen weiterge- hende Untersuchungen (insbeson- dere bakteriologische Unters- suchungen, Koch- und Bratproben, Untersuchungen auf Ebergeruchs- stoff und Rückstandsuntersuchun- gen bei begründetem Verdacht)	
1.4.4.1.1.2	von mehr als 220 kg . . . . .	14			
1.4.4.1.2	Schweine, einschließlich Unters- suchungen auf Trichinen . . . . .	14			
1.4.4.1.3	Wildschweine, einschließlich Un- tersuchungen auf Trichinen . . . . .	14			
1.4.4.1.4	Schafe, Lämmer oder Ziegen . . . .	6			
1.4.4.1.5	Pferde . . . . .	22			
1.4.4.1.6	Wildwiederkäuer . . . . .	9,50			
1.4.4.1.7	sonstige Untersuchung auf Trichi- nen je Tierkörper oder je Tierkör- perteil . . . . .	10			
1.4.4.2	Bei Schlachtungen außerhalb ge- werblicher Schlachtstätten (Haus- schlachtungen), je Tier				
1.4.4.2.1	Rinder mit einem Lebendgewicht				
1.4.4.2.1.1	bis zu 220 kg . . . . .	21			
1.4.4.2.1.2	von mehr als 220 kg . . . . .	36			
1.4.4.2.2	Schweine, einschließlich Unters- suchungen auf Trichinen				
1.4.4.2.2.1	bis zu 25 kg . . . . .	15			
1.4.4.2.2.2	von mehr als 25 kg . . . . .	26			
1.4.4.2.3	Schafe, Lämmer oder Ziegen . . . .	11			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1.4.5	vorgenommen werden, erhöhen sich die Gebühren um 50 v.H. Genehmigung nach § 18 LMEV	Gebühr nach § 6	2.1.7	Ausnahmegenehmigungen für die Verwendung von nicht für Tierversuche gezüchteten Wirbeltieren oder Wildtieren nach § 19 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 1 Satz 2 oder § 21 Satz 2 TierSchVersV .	92
<b>2</b>	<b>Veterinärwesen</b>		2.1.8	Erteilung einer Genehmigung zur Einfuhr von Wirbeltieren zur Verwendung für Versuchszwecke gemäß § 11a Absatz 4 TierSchG. . . . .	52 231
2.1	Tierseuchen und Tierschutz		2.1.9	Erlaubnis zum Züchten oder Halten von Wirbeltieren zu Versuchszwecken zur Organentnahme, für Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen und für das Töten zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 7 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1207, 1313), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 647), in der jeweils geltenden Fassung. . . . .	Gebühr nach § 6
2.1.1	Erlaubnis zum Züchten oder Halten von Wirbeltieren zu Versuchszwecken, zur Organentnahme, für Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen und für das Töten zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 7 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1207, 1313), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 647), in der jeweils geltenden Fassung. . . . .	Gebühr nach § 6	2.1.10	Amtshandlungen gemäß § 47 Absatz 1a, § 64, § 67 Absätze 1 und 3 des Arzneimittelgesetzes (AMG) in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3395), zuletzt geändert am 18. Juni 2017 (BGBl. I S. 2757), in der jeweils geltenden Fassung. . . . .	Gebühr nach § 6
2.1.2	Genehmigung zur Durchführung eines Versuchsvorhabens an Wirbeltieren oder Kopffüßern, Fortsetzungs- und Ergänzungsgenehmigungen sowie Ablehnung eines Antrags auf Genehmigung gemäß § 8 Absatz 1 TierSchG. . . . .	Gebühr nach § 6	2.1.11	Bearbeitung und Anerkennung beziehungsweise Ablehnung von Anträgen auf Anerkennung von sachverständigen Personen und Einrichtungen nach §§ 2 und 7 der Durchführungsverordnung zum Hundegesetz (HundeGDVO) vom 21. März 2006 (HmbGVBl. S. 115, 116), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 655, 659), in der jeweils geltenden Fassung . . . . .	40 150
2.1.3	Prüfung und Untersagung eines einzelnen angezeigten Tierversuchsvorhabens gemäß § 8a TierSchG. . . . .	103 bis 514	2.1.12	Ausnahmegenehmigung nach § 11 Absatz 6 oder § 12 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615, 2635), in der jeweils geltenden Fassung. . . . .	65 185
2.1.4	Prüfung und Untersagung einer Anzeige mehrerer gleichartiger Tierversuchsvorhaben gemäß § 8a TierSchG . . . . .	204 bis 564	2.1.13	Einfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungs-genehmigungen für lebende Tiere, tierische Nebenprodukte oder Tierseuchenerreger nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 998), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 647), in der jeweils geltenden Fassung, der	
2.1.5	Ausnahmegenehmigung zur Bestellung von Personen ohne die vorgeschriebene Hochschulausbildung zur Tierschutzbeauftragten oder zum Tierschutzbeauftragten in Tierversuchseinrichtungen gemäß § 10 Absatz 2 TierSchG . . . .	Gebühr nach § 6			
2.1.6	Ausnahmegenehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 6 der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1532), in der jeweils geltenden Fassung, zur Vornahme von Tierversuchen an Wirbeltieren oder Kopffüßern durch Personen ohne die vorgeschriebene Hochschulausbildung und sämtliche damit verbundenen weiteren Tätigkeiten. . . . .	72 bis 257			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. EU 2011 Nr. L 54 S. 1, 2015 Nr. L 214 S. 29), zuletzt geändert am 12. Juli 2017 (ABl. EU Nr. L 182 S. 34), sowie nach den Vorgaben der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der Fassung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1729), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1531), in der jeweils geltenden Fassung, oder anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften . . . .	42	2.1.16.1.4	je Doppelohrmarke mit elektronischem Speicher und Gewebentnahmesystem . . . . .	3,30
	bis	170		bis	4,10
2.1.14	Registrierung und Zulassung nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung . . . . .	65	2.1.16.2	Manuelle Einzelanfertigung von Ersatzohrmarken nach § 27 Absatz 3 in Eilfällen (Express-Bestellung)	
	bis	260	2.1.16.2.1	je Auftrag . . . . .	3
				bis	7
			2.1.16.2.2	je Ersatzohrmarke . . . . .	7
				bis	15
2.1.15	Kennzeichnung und Ausgabe von Transpondern und Equidenpässen gemäß §§ 44 und 44a der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 204), zuletzt geändert am 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057, 1058), in der jeweils geltenden Fassung . . . . .	35	2.1.16.3	Registrierung der Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 29	
	bis	85	2.1.16.3.1	Meldung an die zuständige Regionalstelle für die Erfassung der Rindermeldungen mit Meldekarte, Fax oder über Internet an das Herkunfts- und Informationssystem für Tiere durch Mitglieder der Tierseuchenkasse, je Meldung . . .	0,30
				bis	0,50
			2.1.16.3.2	Meldung über Internet an das Herkunfts- und Informationssystem für Tiere durch Schlachtbetriebe oder Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1, je Meldung . . . . .	0,08
				bis	0,18
			2.1.16.4	Einzelanfertigung von Rinderpässen nach § 30	
			2.1.16.4.1	je Auftrag . . . . .	3
				bis	7
			2.1.16.4.2	je Dokument . . . . .	7
				bis	15
			2.1.16.5	Ergänzung und inhaltliche Pflege von Stammdaten im Herkunfts- und Informationssystem für Tiere einschließlich der Erstellung eines Stammdatenblattes	
2.1.16	Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen nach der Viehverkehrsverordnung		2.1.16.5.1	je Auftrag . . . . .	3
				bis	7
2.1.16.1	Anfertigung von visuellen Ohrmarken zur Doppelkennzeichnung von Rindern nach § 27 Absatz 3 und Erstellung des Stammdatenblattes nach § 31 einschließlich Einzelanfertigung von Ersatzohrmarken nach § 27 Absatz 3		2.1.16.5.2	je Tier . . . . .	7
				bis	15
2.1.16.1.1	je Auftrag . . . . .	8	2.1.16.6	Aufnahme von Stammdaten von Tieren aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittländern einschließlich der Erstellung eines Stammdatenblattes im Herkunfts- und Informationssystem für Tiere	
	bis	13	2.1.16.6.1	je Auftrag . . . . .	3
2.1.16.1.2	je Doppelohrmarke Standard . . .	1,60		bis	7
	bis	2,40	2.1.16.6.2	je Tier . . . . .	7
				bis	15
2.1.16.1.3	je Doppelohrmarke mit Gewebentnahmesystem . . . . .	2,30	2.1.16.7	Anfertigung von Ohrmarken zur Kennzeichnung von Schafen und Ziegen nach § 34	
	bis	3,10			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
2.1.16.7.1	je Auftrag . . . . .	10		bei steuerpflichtigen Leistungen ist sie hinzuzurechnen.	
	bis	15			
2.1.16.7.2	je Doppelohrmarke ohne elektronischen Speicher . . . . .	0,20	2.1.17	Meldung an die zuständige Regionalstelle für die Erfassung von Meldungen nach §§ 58a und 58b AMG, je Meldung . . . . .	0,10
	bis	0,40		bis	8
2.1.16.7.3	je Doppelohrmarke eine Ohrmarke ohne elektronischen Speicher und eine Ohrmarke mit elektronischem Speicher . . . . .	1,20	2.1.18	Zulassung eines Transportunternehmens gemäß § 13 ViehVerkV	Gebühr nach § 6
	bis	2,50			
2.1.16.7.4	je Kennzeichnungssatz eine Ohrmarke und ein Bolus-Transponder	1,50	2.1.19	Amtshandlungen im Zusammenhang mit sichergestellten Tieren in Quarantäne aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes, § 20 Nummer 1 Buchstabe a, § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und § 35 Absatz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sowie § 14 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 8. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 514), . . . . .	25
	bis	3		bis	100
2.1.16.7.5	je Ohrmarke zur Kennzeichnung von Schlachtlämmern bis zu einem Alter von zwölf Monaten	0,10	2.1.20	Erlaubnisse, Registrierungen und Zulassungen gemäß Artikel 17, 18, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. EU 2009 Nr. L 300 S. 1, 2014 Nr. L 348 S. 31), zuletzt geändert am 15. März 2017 (ABl. EU Nr. L 95 S. 1), und gemäß Artikel 11 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 in Verbindung mit den Artikeln 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 . . . . .	114
	bis	0,25		bis	760
2.1.16.8	Registrierung der Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 35		2.2	Dienstgeschäfte Veterinärwesen	
2.1.16.8.1	Meldung mit Meldekarte oder über Fax an die zuständige Regionalstelle für die Erfassung der Schaf- und Ziegenmeldungen, je Meldung . . . . .	0,40	2.2.1	Amtshandlungen nach § 11 TierSchG sowie aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 1 Satz 5 sowie § 11a Absatz 4 des TierSchG . . . . .	Gebühr nach § 6
	bis	0,70			
2.1.16.8.2	Direktmeldung über Internet an das Herkunfts- und Informationssystem für Tiere, je Meldung . . .	0,08	2.2.1.1	Anerkennung von Sachkundeprüfungen, Fortbildungskursen und anderem als gleichwertig zum Fachgespräch gemäß Nummer 12.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung	
	bis	0,18			
2.1.16.9	Registrierung der Anzeige der Übernahme nach § 40				
2.1.16.9.1	Meldung mit Meldekarte oder Fax an die zuständige Regionalstelle für die Erfassung der Schweinemeldungen, je Meldung . . . . .	0,40			
	bis	0,70			
2.1.16.9.2	Direktmeldung über Internet an das Herkunfts- und Informationssystem für Tiere, je Meldung . . .	0,40			
	bis	0,70			
2.1.16.10	Anfertigung von Ohrmarken zur Kennzeichnung von Schweinen nach § 39				
2.1.16.10.1	je Auftrag . . . . .	10			
	bis	75			
2.1.16.10.2	je Ohrmarke . . . . .	0,05			
	bis	0,10			
2.1.16.11	Zusätzlich wird für die Bearbeitung von Anträgen nach den Nummern 2.1.16.2.1 bis 2.1.16.10.2 eine Grundgebühr in Höhe von 3 Euro bis 6 Euro kalendervierteljährlich erhoben. Bei der Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren beträgt diese Grundgebühr 2 Euro bis 5 Euro kalendervierteljährlich.				
2.1.16.12	In den Gebühren nach den Nummern 2.1.16.2.1 bis 2.1.16.10.2 ist die Umsatzsteuer nicht enthalten,				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (BAnz. Nr. 36a), je	Gebühr nach § 6	2.2.7.1.2	nach § 9 Absatz 2 durch beliehene Sachverständige. . . . .	10
2.2.2	Anordnungen sowie sonstige Amtshandlungen nach dem Tierschutzgesetz. . . . .	Gebühr nach § 6	2.2.7.2	Anmeldung eines Hundes	
			2.2.7.2.1	nach § 13 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 28 Absatz 5 . . . . .	30
2.2.3	Betriebskontrollen, Probenahmen, Prüfungen oder ähnliche Maßnahmen, die durch Auflagen oder Beanstandungen im Rahmen der Aufsicht nach §§ 16 und 16a TierSchG erforderlich sind oder durch Betroffene mittelbar oder unmittelbar veranlasst sind . . . . .	Gebühr nach § 6	2.2.7.2.2	nach § 13 Absatz 1 auf elektronischem Wege, auch in Verbindung mit § 28 Absatz 5 . . . . .	15
			2.2.7.2.3	Die Bestätigung einer Anzeige nach § 13 HundeG ist gebührenfrei.	
2.2.4	Erteilung einer Sachkundebescheinigung gemäß § 4 Absatz 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982) in der jeweils geltenden Fassung. . . . .	25 bis 103	2.2.7.3	Erteilung einer Erlaubnis für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 14. . . . .	424
			2.2.7.4	Erteilung einer Freistellung	
2.2.5	Amtshandlungen zur Erteilung der Zulassung als Transportunternehmer gemäß Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 jeweils in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 und Erstellung eines Befähigungsnachweises gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. EU 2005 Nr. L 3 S. 1, 2006 Nr. L 113 S. 26), zuletzt geändert am 15. März 2017 (ABl. EU Nr. L 95 S. 1), . . . . .	Gebühr nach § 6	2.2.7.4.1	unbefristet nach § 18 Absatz 1 . . .	165
			2.2.7.4.2	befristet nach § 18 Absatz 2 Sätze 1 und 3. . . . .	124
			2.2.7.4.3	unbefristete Verlängerung der befristeten Freistellung nach § 18 Absatz 2 Satz 2. . . . .	165
			2.2.7.5	Gebührenfrei sind Amtshandlungen nach den Nummern 2.2.7.4.1 bis 2.2.7.4.3, wenn der Hund aus einem Tierheim erworben wurde, sofern es sich um einen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gefundenen Hund oder um einen Hund handelt, der auf Veranlassung der Freien und Hansestadt Hamburg im Tierheim untergebracht worden ist. Tierheim in diesem Sinne sind Einrichtungen, die auch oder ausschließlich die Aufgabe wahrnehmen, von Amts wegen unterzubringende Tiere aufzunehmen.	
2.2.6	Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Gefahrtiergesetz vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 247), geändert am 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 434), und der Durchführungsverordnung zum Hamburgischen Gefahrtiergesetz vom 22. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 449) in der jeweils geltenden Fassung. . . . .	Gebühr nach § 6	2.2.7.6	Amtshandlungen nach § 23	
			2.2.7.6.1	Untersagung, Anordnung, Sicherstellung je. . . . .	103 bis 309
			2.2.7.6.2	Nachträgliche Aufhebung einer bestandskräftigen Anordnung nach Absatz 6. . . . .	64
2.2.7	Amtshandlungen nach dem Hundegesetz (HundeG) vom 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519), in der jeweils geltenden Fassung		2.2.7.6.3	Widerruf der Befreiung von der Anleinplicht nach Absatz 7. . . . .	165
2.2.7.1	Befreiung von der Anleinplicht		2.2.7.7	Feststellung der Gefährlichkeit nach § 2 Absatz 2 . . . . .	237
2.2.7.1.1	nach § 9 Absätze 1 und 8. . . . .	26	2.2.7.8	Ausstellung von Ersatzbescheinigungen, je. . . . .	21
			2.2.7.9	Die Gebühren nach den Nummern 2.2.7.1.1 und 2.2.7.2.1 ermäßigen sich um die Hälfte, wenn der Hundehalterin oder dem Hundehalter von der zuständigen Behörde ein Steuererlass aus Billigkeitsgründen gemäß § 11 Absätze 1 bis 3 des Hundesteuergesetzes in der Fassung vom 24. Januar 1995	



Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	(HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 434, 435), in der jeweils geltenden Fassung gewährt worden ist. Den Nachweis über den Steuererlass hat die Hundehalterin oder der Hundehalter zu erbringen.			spiel für Hunde- oder Katzensausstellungen	
				– bis 4 Tiere . . . . .	18
				– für jedes weitere Tier . . . . .	4
2.2.7.10	Wird die Befreiung von der Anleinplicht für Mitglieder einer Familie erteilt, die gemeinsam die Gehorsamsprüfung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 3 HundeGDVO abgelegt haben, werden die Gebühren nach den Nummern 2.2.7.1.1 und 2.2.7.1.2 nur von zwei Mitgliedern der Familie erhoben.		2.2.11.5	Vögel	
				– bis 30 Tiere . . . . .	18
				– für jedes weitere Tier . . . . .	1
			2.2.11.6	Heimtiere	
				– bis 10 Tiere . . . . .	18
				– für jedes weitere Tier . . . . .	1
2.2.7.11	Die Gebühren nach den Nummern 2.2.7.1.1 bis 2.2.7.4.3 sowie 2.2.7.8 sind vor Vornahme der Amtshandlung zu entrichten.		2.2.11.7	Zoo- und Wildtiere, je Tier . . . . .	31
				bis	62
2.2.8	Feststellung des Krankheitszustandes und Schätzung des Wertes eines Tieres durch die beamtete Tierärztin oder den beamteten Tierarzt auf besonderes Verlangen der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers (§ 8 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 357) in der jeweils geltenden Fassung) . .	Gebühr nach § 6	2.2.11.8	Für alle sonstigen Tiere, zum Beispiel Esel, die einer tierärztlichen Untersuchung unterliegen, sind die für artverwandte Tiere vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
			2.2.12	Untersuchung von Tierbeständen und Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung	
2.2.9	Bescheinigung über die Seuchenfreiheit des hamburgischen Staatsgebiets. . . . .	25	2.2.12.1	Klauentiere und Einhufer	
	bis	35		– bis 50 Tiere . . . . .	26
				– 51 bis 100 Tiere . . . . .	40
				– über 100 Tiere . . . . .	55
2.2.10	Gutachtliche Äußerung und Gutachten durch Tierärztinnen oder Tierärzte. . . . .	Gebühr nach § 6	2.2.12.2	andere Tiere einschließlich Geflügel	
				– bis 300 Tiere . . . . .	18
				– 301 bis 1000 Tiere . . . . .	26
				– über 1000 Tiere . . . . .	35
2.2.11	Untersuchung von Tieren und Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung		2.2.12.3	Bescheinigung über die Freiheit von Tierseuchen für einzelne Tierbestände ohne Untersuchung	
				– je Tier . . . . .	16
2.2.11.1	Rinder		2.2.12.4	Bescheinigung über die Freiheit von Tierseuchen für einzelne Bienenbestände ohne Untersuchung je Halterin oder Halter . . . . .	16
	– bis 3 Tiere . . . . .	52	2.2.13	Untersuchung und Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung für Erzeugnisse tierischen Ursprungs	
	– für jedes weitere Tier . . . . .	6			
2.2.11.2	Pferde, Kamele		2.2.13.1	Bescheinigung über die Freiheit von Tierseuchen oder die hygienische Unbedenklichkeit von Teilen oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs, je Bescheinigung . . . . .	Gebühr nach § 6
	– bis 3 Tiere . . . . .	49			
	– für jedes weitere Tier . . . . .	16	2.2.14	Überwachung registrierter und zugelassener Lebensmittelunternehmen soweit nicht Gebühren und Auslagen nach den Nummern 1.3.1 und 1.3.1.1 erhoben werden	Gebühr nach § 6
2.2.11.3	Kälber, Schweine, Schafe oder Ziegen				
	– bis 3 Tiere . . . . .	27	2.2.15	Besondere Amtshandlung im Zusammenhang mit der Betriebsüberwachung oder auf Anforderung, sofern nicht Gebühren und Auslagen nach Nummern 1.3.1 und 1.3.1.1 erhoben werden . . . . .	Gebühr nach § 6
	– für jedes weitere Tier . . . . .	3			
2.2.11.4	Hunde oder Katzen (soweit nicht eine Gebühr nach Nummer 2.2.11.4.1 erhoben wird)				
	– je Tier . . . . .	18			
2.2.11.4.1	Untersuchung von Wurfgeschwistern oder Zuchtgruppen, zum Bei-				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
2.2.16	Gesundheitsbescheinigung für die Ausfuhr einschließlich der stichprobenweisen Kontrolle			142/2011 in Verbindung mit den Artikeln 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 . . . . .	Gebühr nach § 6
2.2.16.1	Unverpackte Lebensmittel tierischer Herkunft (einschließlich Fässer, Eurokisten)		<b>3</b>	<b>Ein-, Aus- und Durchfuhrkontrolle</b>	
	– je angefangene 1000 kg . . . . .	4	3.1	Erzeugnisse, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind	
	– Mindestgebühr . . . . .	25	3.1.1	Grenzkontrollen von mit den EUNormen konformen Erzeugnissen (Einfuhrkontrollen) einschließlich der Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 9), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 234), sowie ausschließlich rechtlich und produktspezifisch besonders vorgeschriebener Laboruntersuchungen	
	– Höchstgebühr . . . . .	125	3.1.1.1	Fleisch, Wildfleisch und Geflügelfleisch sowie Erzeugnisse hieraus einschließlich Därme, Harnblasen, Mägen	9 bis 19
2.2.16.2	Verpackte Lebensmittel tierischer Herkunft			– je angefangene t . . . . .	57
	– bis 50 Packstücke . . . . .	26		– mindestens . . . . .	420
	– bis 100 Packstücke . . . . .	31	3.1.1.2	Fischereierzeugnisse, ausgenommen von Fischarten der Familien Scombridae, Clupeidae, Engraulidae, Coryfenidae, Pomatomidae und Scombraesocidae	
	– bis 500 Packstücke . . . . .	41		– je angefangene t . . . . .	8,50 bis 18
	– bis 1000 Packstücke . . . . .	57		– mindestens . . . . .	57
	– über 1000 Packstücke . . . . .	74		– höchstens . . . . .	420
2.2.16.3	Bei Warenmustersendungen ohne Handelswert wird die Hälfte der jeweils vorgesehenen Gebühren der Nummern 2.2.16.1 und 2.2.16.2 erhoben.		3.1.1.3	Honig	
2.2.17	Allgemeine Bestimmungen zu den Nummern 2.2.11 bis 2.2.16.3			– je angefangene t . . . . .	8,50 bis 18
2.2.17.1	Für Amtshandlungen, die auf Antrag an Sonnabenden, Sonn- oder Feiertagen oder Montag bis Freitag von 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Nummern 2.2.11.1 und 2.2.11.3 von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) durchgeführt werden, werden die doppelten Gebühren erhoben.			– mindestens . . . . .	57
2.2.17.2	Wege- und Wartezeit, soweit die Untersuchung infolge Verschuldens der oder des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann. . . . .	Gebühr nach § 6		– höchstens . . . . .	420
2.2.17.3	Betriebsbesichtigung in besonderen Fällen einschließlich der Wege- und Wartezeit. . . . .	Gebühr nach § 6	3.1.1.4	Milch und Milcherzeugnisse	
2.2.17.4	Besondere Bescheinigungen auf Anforderung . . . . .	Gebühr nach § 6		– je angefangene t . . . . .	8,50 bis 18
2.2.17.5	Weitere Ausfertigung von Bescheinigungen . . . . .	7		– mindestens . . . . .	57
2.2.18	Bearbeitung von Exportanträgen	Gebühr nach § 6		– höchstens . . . . .	420
2.2.19	Bestätigung der Übereinstimmung von Kopien mit dem Original (Beglaubigungen) je Stück . . . . .	10	3.1.1.5	Eiprodukte	
2.2.20	Wegepauschale für amtstierärztliche Dienstgeschäfte nach Nummern 2.2.11.1 bis 2.2.11.8 und 2.2.16.1 und 2.2.16.2 . . . . .	26		– je angefangene t . . . . .	8,50 bis 18
2.2.21	Anlasskontrollen gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und gemäß Artikel 11 bis 15 der Verordnung (EU) Nr.		3.1.1.6	Sonstige Lebensmittel, die veterinärrechtlichen Einfuhrkontrollen unterliegen, je Sendung	
				– je angefangene t . . . . .	8,50 bis 18
				– mindestens . . . . .	57
				– höchstens . . . . .	420

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
3.1.1.7	Lebensmittel tierischer Herkunft bei der Einfuhr aus Neuseeland			kunft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 und Heu und Stroh	
	– je angefangene t . . . . .	1,50 bis 10		– je angefangene t . . . . .	8,50 bis 18
	– mindestens . . . . .	43		– mindestens . . . . .	57
	– höchstens . . . . .	325		– höchstens . . . . .	420
3.1.1.8	Bulkware, ausgenommen Fleisch, nicht containerisiert, je Schiff mit einer Ladung von Erzeugnissen			Zusätzlich vorgeschriebene Laboruntersuchungen (zum Beispiel Salmonellen und bei Fischmehl auf Säugetiergewebe) werden nach Aufwand berechnet.	
	– bis 500 Tonnen . . . . .	600	3.2.1.2	Lebende Tierseuchenerreger, auch in Impfstoffen, Testkits, Gewebe-, Serum- und Blutproben, Bruteier, Sperma, Embryonen, Eizellen, Gameten von Fischen, Krebs- und Weichtieren je Sendung . . . . .	66,50
	– bis 1000 Tonnen . . . . .	1 200			
	– bis 2000 Tonnen . . . . .	2 400	3.2.1.3	Huf- und Hornprodukte als Dünger sowie sonstige tierische Erzeugnisse zum Düngen	
	– von mehr als 2000 Tonnen . . .	3 600		– bis 20 t je Sendung . . . . .	45
3.1.1.9	Fischereierzeugnisse von Fischarten der Familien Scombridae, Clupeidae, Engraulidae, Coryfenidae, Pomatomidae und Scombraesidae			– jede weitere t je Sendung . . . .	5 bis 15
	– je angefangene t . . . . .	8,50 bis 18		– höchstens . . . . .	420
	– mindestens . . . . .	57	3.2.1.4	Erzeugnisse tierischer Herkunft bei der Einfuhr aus Neuseeland	
	– höchstens . . . . .	420		– je angefangene t . . . . .	1,50 bis 10
3.1.2	Veterinärkontrollen von nicht mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen (Transitkontrollen), gegebenenfalls auch bei der Ausfuhr			– mindestens . . . . .	43
				– höchstens . . . . .	325
3.1.2.1	Dokumentenkontrollen und Nämlichkeitsprüfungen von nicht mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen bei der Durchfuhr, gegebenenfalls auch bei der Ausfuhr, einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen und gegebenenfalls der Meldungen an andere Grenzkontrollstellen der Europäischen Union . . . . .	61 bis 315	3.2.1.5	Bulkware, nicht containerisiert, je Schiff mit einer Ladung von Erzeugnissen	
	Aufwendungen für Außendienst-einsätze sind nicht enthalten und werden nach Nummern 3.5.4 und 3.5.9 berechnet.			– bis 500 Tonnen . . . . .	600
3.1.2.2	Veterinärkontrollen für Transitwaren zur direkten Schiffsausrüstung im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 97/78/EG . . . . .	10 bis 17		– bis 1000 Tonnen . . . . .	1 200
				– bis 2000 Tonnen . . . . .	2 400
3.2	Erzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind			– von mehr als 2000 Tonnen . . .	3 600
3.2.1	Grenzkontrollen für von mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen einschließlich der Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 97/78/EG sowie ausschließlich rechtlich und produktspezifisch besonders vorgeschriebener Laboruntersuchungen		3.2.2	Veterinärkontrollen von nicht mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen (Transitkontrollen), gegebenenfalls auch bei der Ausfuhr	
3.2.1.1	Rohmaterial zur Herstellung von Gelatine und Kollagen sowie Nebenprodukte tierischer Her-		3.2.2.1	Dokumentenkontrollen und Nämlichkeitsprüfungen von nicht mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen bei der Durchfuhr, gegebenenfalls auch bei der Ausfuhr, einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen und gegebenenfalls der Meldungen an andere Grenzkontrollstellen der Europäischen Union . . . . .	56 bis 310
				Aufwendungen für Außendienst-einsätze sind nicht enthalten und werden nach Nummern 3.5.3 und 3.5.8 berechnet.	
			3.3	Veterinärkontrollen bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr lebender Tiere	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
3.3.1	Tiergesundheits- und tierschutzrechtliche Kontrollen einschließlich Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und klinische Untersuchung sowie Ausstellung der erforderlichen amtlichen Bescheinigungen bei der Einfuhr ausschließlich rechtlich und produktspezifisch besonders vorgeschriebener Laboruntersuchungen			Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (ABl. EU 2013 Nr. L 178 S. 1, 2015 Nr. L 115 S. 43) oder anderer tiergesundheits- oder tierschutzrechtlicher Vorschriften geboten ist (ohne eventuelle Laboruntersuchungen und Kosten für eine Quarantäne beziehungsweise amtliche Isolierung)	
3.3.1.1	für Rinder, Einhufer, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Kaninchen (außer Kaninchen als Heimtiere im Reiseverkehr), Kleinwild (Feder- und Haarwild) und sonstige Landsäugetiere der zu den Ordnungen der Rüsseltiere (Proboscidae) und Paarhufer (Artiodactyla) und ihren Kreuzungen gehörenden Arten		3.3.2.1	Hunde, Katzen, Frettchen	
	– je angefangene Tonne . . . . .	6 bis 11	3.3.2.1.1	Tiergesundheits- und tierschutzrechtliche Kontrolle einschließlich Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013	
	– mindestens . . . . .	56		– für das 1. Tier . . . . .	42
	– höchstens . . . . .	450		– für jedes weitere Tier . . . . .	26
3.3.1.2	Vögel einschließlich Papageien und Sittichen bei gewerblicher Einfuhr		3.3.2.1.2	Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen wie Isolierung unter amtlicher Überwachung, Rücksendung, besondere Überprüfungen von amtlichen Dokumenten sowie sonstige Maßnahmen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 bei fehlenden Einfuhrvoraussetzungen sowie bei Fehlen der vorgeschriebenen Kontaktaufnahme der Tierhalterin oder des Tierhalters oder der ermächtigten Person gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013	
	– bis 20 Tiere . . . . .	62		– für das 1. Tier . . . . .	58
	– für jedes weitere Tier . . . . .	2		– für jedes weitere Tier . . . . .	31
	– höchstens . . . . .	450	3.3.2.2	Affen und Halbaffen	
3.3.1.3	Hunde und Katzen bei gewerblicher Einfuhr, bei im Einzelfall vorliegender oder nicht erforderlicher Einfuhrgenehmigung			– für jedes Tier . . . . .	25
	– für das 1. Tier . . . . .	48		– mindestens . . . . .	60
	– jedes weitere Tier . . . . .	27		– höchstens . . . . .	450
	– höchstens . . . . .	320	3.3.2.3	Kaninchen, Meerschweinchen, Zierfische, Vögel, Reptilien und sonstige Kleintiere pauschal . . . . .	60
3.3.1.4	Affen und Halbaffen		3.3.3	Tiergesundheits- und tierschutzrechtliche Kontrollen bei der Durch- und Ausfuhr von lebenden Tieren	
	– für jedes Tier . . . . .	22	3.3.3.1	Tiergesundheits- und tierschutzrechtliche Kontrollen einschließlich Dokumentenkontrolle und Nämlichkeitskontrolle und gegebenenfalls klinische Untersuchung sowie Ausstellung der erforderlichen amtlichen Bescheinigungen bei der Durchfuhr . . . . .	36
	– mindestens . . . . .	58		bis . . . . .	510
	– höchstens . . . . .	450	3.3.3.2	Tierärztliche Ausfuhrkontrolle bei lebenden Tieren, falls im Einzelfall an der Grenze erforderlich. . . . .	Gebühr nach § 6
3.3.1.5	Fische gemäß § 2 Nummer 5 des Tiergesundheitsgesetzes				
	– je angefangene t . . . . .	11			
	– mindestens . . . . .	58			
	– höchstens . . . . .	450			
3.3.1.6	Zierfische und sonstige Tiere bei gewerblicher Einfuhr . . . . .	51			
	bis . . . . .	510			
3.3.1.7	Lebende Tiere bei der Einfuhr aus Neuseeland				
	– je angefangene t . . . . .	5 bis 10			
	– mindestens . . . . .	30			
	– höchstens . . . . .	350			
3.3.2	Kontrollen von Hunden, Katzen, Frettchen, Affen, Kaninchen, Vögeln, Reptilien und sonstigen Kleintieren als Heimtiere im Reiseverkehr oder bei der Wohnsitzverlegung, soweit eine Kontrolle aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
3.4	Untersuchung und Zerlegung von Tieren, die bei der Ein- und Durchfuhr verendet sind oder getötet werden mussten . . . . .	Gebühr nach § 6		– für jeden weiteren Container oder für jedes weitere Dokument jeweils . . . . .	22
3.5	Allgemeine Bestimmungen zu den Nummern 3.1 bis 3.4 und 3.7		3.5.8	Besonderer Aufwand bei Amtshandlungen, die auf Anforderung der oder des Verfügungsberechtigten außerhalb von Kontrolleinrichtungen der Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen sowie Hamburg-Flughafen vorgenommen werden, je Container oder je Dokument, bei mehreren Sendungen in einem Container	
3.5.1	Dokumentenkontrolle oder Dokumentenkontrolle mit Nämlichkeitsprüfungen (ohne Warenuntersuchung oder -kontrolle) . . . . . bis	56 300		– für den ersten Container oder für das erste Dokument. . . . .	69
3.5.2	Für Amtshandlungen, die an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen oder die an Werktagen von den Grenzkontrollstellen Hamburg-Hafen und Hamburg-Flughafen außerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten gefordert werden, wird das Doppelte der vorgesehenen Gebühren erhoben.			– für jeden weiteren Container oder für jedes weitere Dokument jeweils . . . . .	22
3.5.3	Überwachung der Ent- oder Verladung und sonstige Überprüfungen, die im Verdachtsfall über die regelmäßigen Untersuchungen nach den Nummern 3.1 bis 3.4 hinaus erforderlich werden oder jeder sonstige höhere Verwaltungsaufwand aufgrund von Umständen, welche die oder der Verfügungsberechtigte zu vertreten hat, einschließlich der Fälle von Zurückweisungen oder Sendungen die ohne, oder ohne abgeschlossene Veterinärkontrolle ins Inland verbracht und verzollt werden sollen . . . . .	Gebühr nach § 6	3.5.9	Besonderer Aufwand für Fremdleistungen. . . . .	Gebühr nach § 6
3.5.4	Zusätzliche Ausfertigung von Veterinärkontrollbescheinigungen je bis	20 50	3.5.10	Bearbeitung von Sendungen mit zur Ein- und Durchfuhr nicht erlaubten Lebensmitteln und sonstigen tierischen Erzeugnissen, die im Reiseverkehr mitgeführt oder an Privatpersonen versandt wurden . . . . . bis	21 51
3.5.5	Besondere Bescheinigungen auf Anforderung der oder des Verfügungsberechtigten. . . . . bis	21 53		Neben der Gebühr sind Kosten für die Inanspruchnahme Dritter (zum Beispiel Entsorgungskosten) als besondere Auslagen zu erstatten.	
3.5.6	EDV-Pauschale für das Einreichen des GVDE-Formulars (Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr) oder anderer Formulare in einer anderen als der zur Verfügung stehenden elektronischen Form (nur Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen). . . . . bis	20 50	3.6	Erzeugnisse nicht tierischen Ursprungs	
3.5.7	Inanspruchnahme von Kontrollzentren der Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen zur Containergestellung, je Container oder je Dokument, bei mehreren Sendungen in einem Container		3.6.1	Ein- und Durchfuhrkontrollen von Erzeugnissen nicht tierischen Ursprungs, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, gemäß Artikel 15 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, Kontrollen auf Grund von § 55 LFGB und bei Schutzmaßnahmen auf Grund von Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert am 5. April 2017 (ABl. EU Nr. L 117 S. 1),	
	– für den ersten Container oder für das erste Dokument. . . . .	59	3.6.1.1	Ein- oder Durchfuhrkontrolle je Sendung einschließlich des Aus-	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	stellens der GDE-Bescheinigung (gemeinsames Dokument für die Einfuhr, Freigabe oder Rückweisung) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG (ABl. EU Nr. L 194 S. 11), zuletzt geändert am 2. Juli 2018 (ABl. EU Nr. L 166 S. 7), sowie Kontrollen auf Grund von § 55 LFGB und bei Schutz- und Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 je Sendung (je nach Aufwand, insbesondere für erforderliche Laboruntersuchungen, soweit dieser nicht von dem Labor in Rechnung gestellt wird). . . . .	60 bis 1 000	3.6.1.7	Besondere Bescheinigungen auf Anforderung der oder des Verfügungsberechtigten. . . . .	25 bis 55
3.6.1.2	Dokumentenprüfung . . . . .	Gebühr nach § 6	3.6.1.8	Registrierung von Untersuchungseinrichtungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 und Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 . . . . .	62 bis 200
3.6.1.3	Überwachung und Probenahme sowie sonstige Überwachungstätigkeit im Außendienst im Rahmen der Ein- und Durchfuhrkontrolle, insbesondere in den Warenlagern sowie jeder besondere Verwaltungsaufwand sowie von Verfügungsberechtigten zu vertretende Wartezeiten sowie mit Beanstandungen, Zurückweisungen oder Vernichtungen verbundene Kontrollaufgaben . . . . .	Gebühr nach § 6	3.6.2	Ein- und Durchfuhrkontrollen von Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, Kontrollen auf Grund von § 55 LFGB, bei Schutzmaßnahmen auf Grund von Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, sowie Kontrollen nach der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 und nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014 der Kommission vom 13. August 2014 zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 (ABl. EU Nr. L 242 S. 4), zuletzt geändert am 1. Dezember 2016 (ABl. EU Nr. L 327 S. 44),	
3.6.1.4	Ausstellung der Folgedokumente bei Teilung von Sendungen direkt nach der Einfuhrabfertigung oder bei Auslagerung unverzollter Sendungen oder Teilsendungen aus Zolllagern. . . . .	35	3.6.2.1	Dokumentenprüfung im Rahmen von Ein- und Durchfuhrkontrollen gemäß europarechtlicher, sowie nationaler Vorschriften einschließlich der Ausstellung erforderlicher Bescheinigungen je Sendung . . . . .	Gebühr nach § 6
3.6.1.5	Inanspruchnahme von Kontrollzentren der Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen je (sofern keine Gebühr nach Nummer 3.6.1.1 erhoben wird) . . . . .	51 bis 150	3.6.2.2	Probenahme sowie sonstige Überwachungstätigkeiten im Außendienst im Rahmen von Ein- und Durchfuhrkontrollen gemäß europäischer und nationaler Vorschriften, insbesondere auch in den Warenlagern sowie jeder besondere Verwaltungsaufwand, beispielsweise vom Verfügungsberechtigten zu vertretende Wartezeiten sowie mit Beanstandungen, Zurückweisungen oder Vernichtungen verbundene Kontrollaufgaben . . . . .	Gebühr nach § 6
3.6.1.6	EDV-Pauschale für das Einreichen des GDE-Formulars (gemeinsames Dokument für die Einfuhr) nicht in der zur Verfügung stehenden elektronischen Form (nur für den Eingangsort Hamburg-Hafen). . . . .	20 bis 60	3.6.2.3	Besonderer Aufwand im Rahmen von Ein- und Durchfuhrkontrollen gemäß europarechtlicher, sowie nationaler Vorschriften . . .	Gebühr nach § 6

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
3.6.3	Ein- und Durchfuhrkontrollen von Lebensmittelbedarfsgegenständen gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. EU Nr. L 338 S. 4), geändert am 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14), und gemäß der aufgrund des Artikels 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 erlassenen Rechtsvorschriften		3.6.4.1	Ein- oder Durchfuhrkontrolle je Sendung einschließlich des Ausstellens einer Kontrollbescheinigung (Freigabe oder Rückweisung) auf Grundlage von Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 .....	Gebühr nach § 6
			3.6.4.2	Dokumentenprüfung .....	Gebühr nach § 6
			3.6.4.3	Endgültige Bescheinigung (Freigabe oder Rückweisung) bei abgefertigten Sendungen bei der Einfuhr oder im Transit .....	Gebühr nach § 6
3.6.3.1	Ein- oder Durchfuhrkontrolle je Sendung einschließlich des Ausstellens einer Kontrollbescheinigung (Freigabe oder Rückweisung) gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 sowie Artikel 27 und 28 in Verbindung mit Artikel 48 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 beziehungsweise Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 .. bis	80 1 000	3.6.4.4	Überwachung und Probenahme sowie sonstige Überwachungstätigkeit im Außendienst im Rahmen der Ein- und Durchfuhrkontrolle, insbesondere in den Warenlagern sowie jeder besondere Verwaltungsaufwand sowie von Verfügungsberechtigten zu vertretende Wartezeiten sowie mit Beanstandungen, Zurückweisungen oder Vernichtungen verbundene Kontrollaufgaben zusätzlich je angefangene viertel Stunde .....	Gebühr nach § 6
3.6.3.2	Dokumentenprüfung .....	Gebühr nach § 6	3.6.4.5	Inanspruchnahme von Kontrollzentren der Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen je, sofern nicht eine Gebühr nach Nummer 3.6.2.1 erhoben wird .....	Gebühr nach § 6
3.6.3.3	Überwachung und Probenahme sowie sonstige Überwachungstätigkeit im Außendienst im Rahmen der Ein- und Durchfuhrkontrolle, insbesondere in den Warenlagern sowie jeder besondere Verwaltungsaufwand sowie von Verfügungsberechtigten zu vertretende Wartezeiten sowie mit Beanstandungen, Zurückweisungen oder Vernichtungen verbundene Kontrollaufgaben .....	Gebühr nach § 6	3.7	Bearbeitung von Transhipment-Meldungen (Umladung Schiff – Schiff) gemäß § 7 Absatz 2 LMEV, je Container .....	0,50 bis 10
3.6.3.4	Inanspruchnahme von Kontrollzentren der Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen, sofern nicht eine Gebühr nach Nummer 3.6.2.1 erhoben wird .....	Gebühr nach § 6	3.8	Kontrolle von Schiffsmanifesten gemäß § 7 Absatz 2 LMVO, je Manifest .....	20 bis 500
3.6.4	Ein- und Durchfuhrkontrollen von Bedarfsgegenständen und Kosmetika gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 218 S. 30)		3.9	Fahrtkosten in Zusammenhang mit Überwachungstätigkeiten und Probenahmen im Außendienst ..	13
			<b>4</b>	<b>Pharmaziewesen und Medizinprodukte</b>	
			4.1	Pharmaziewesen	
			4.1.1	Apothekenangelegenheiten	
			4.1.1.1	Amtshandlungen nach dem Apothekengesetz (ApoG) in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1994), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 635), in der jeweils geltenden Fassung	
			4.1.1.1.1	Betriebserlaubnis für eine Apotheke (§ 2) einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit .....	Gebühr nach § 6

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
4.1.1.1.1.1	Erweiterung und Änderung der Erlaubnisse einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit. ....	Gebühr nach § 6	4.1.1.2.1	Zulassung einer Vertretung (§ 2 Absatz 5 Satz 3).....	Gebühr nach § 6
4.1.1.1.2	Eröffnungsbesichtigung (§ 6) einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit sowie der Genehmigung zur Eröffnung der Apotheke .....	Gebühr nach § 6	4.1.1.2.2	Prüfung von Bauplänen bei Errichtung einer neuen Apotheke oder bei Umbauten einer Apotheke auf Grund von § 4 ApBetrO in Verbindung mit § 2 ApoG mit und ohne Ortsbesichtigung einschließlich Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6
4.1.1.1.2.1	Wege- und Wartezeit sowie entstandener Verwaltungsaufwand, soweit eine Eröffnungsbesichtigung vor Ort infolge Verschuldens der oder des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden kann	Gebühr nach § 6	4.1.1.2.3	Genehmigung zur Änderung der Öffnungszeiten oder zur vorübergehenden Schließung einer Apotheke.....	Gebühr nach § 6
4.1.1.1.3	Rücknahme oder Widerruf einer Betriebserlaubnis (§ 4) einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit .....	Gebühr nach § 6	4.1.1.2.4	Erlaubnis zum Betreiben einer Rezeptsammelstelle.....	Gebühr nach § 6
4.1.1.1.4	Genehmigung als Verwalterin oder Verwalter einer Apotheke (§ 13).....	Gebühr nach § 6	4.1.2	Amtshandlungen nach dem Arzneimittelgesetz	
4.1.1.1.5	Genehmigung von Versorgungsverträgen nach § 12a oder § 14 ...	Gebühr nach § 6	4.1.2.1	Erlaubnis gemäß § 13 Absatz 1, § 20b, § 20c, § 52a, § 72 oder § 72b einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit .....	Gebühr nach § 6
4.1.1.1.5.1	Erweiterung und Änderung der Genehmigungen .....	Gebühr nach § 6	4.1.2.1.1	Erweiterung und Änderung der Erlaubnisse einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit.....	Gebühr nach § 6
4.1.1.1.6	Schließung einer Apotheke nach § 5 einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit .....	Gebühr nach § 6	4.1.2.1.2	Maßnahmen gemäß § 18, § 20b Absatz 3, § 20c Absatz 7 oder § 52a Absatz 5 einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit .....	Gebühr nach § 6
4.1.1.1.7	Genehmigung zum Versandhandel nach § 11a einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit .....	Gebühr nach § 6	4.1.2.2	Prüfungen der Sachkunde beziehungsweise Zuverlässigkeit	
4.1.1.1.7.1	Erweiterungen und Änderungen der Genehmigung einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit .....	Gebühr nach § 6	4.1.2.2.1	Prüfung der erforderlichen Sachkenntnis und Zuverlässigkeit – der sachkundigen Person (qualified person) gemäß § 14 Absatz 1 Nummern 1 und 3, auch in Verbindung mit § 72 .....	Gebühr nach § 6
4.1.1.1.8	Zweitschriften von Urkunden nach Nummern 4.1.1.1.1, 4.1.1.1.2, 4.1.1.1.4, 4.1.1.1.5 und 4.1.1.1.7 ..	Gebühr nach § 6		– der verantwortlichen Person gemäß § 52a Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 4 Nummer 2	Gebühr nach § 6
4.1.1.2	Amtshandlungen nach der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in der Fassung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert am 2. Juli 2018 (BGBl. I S. 1080, 1081), in der jeweils geltenden Fassung			– der oder des Stufenplanbeauftragten gemäß § 63a .....	Gebühr nach § 6
				– der oder des Informationsbeauftragten gemäß § 74a .....	Gebühr nach § 6
			4.1.2.2.2	Prüfung der Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit	



Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	§72, oder §52a Absatz 4 Nummer 2.....	Gebühr nach §6		bereitung sowie Wege- und Wartezeit .....	Gebühr nach §6
4.1.2.2.3	Prüfung der erforderlichen Sachkunde der leitenden ärztlichen Person gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 5c.....	Gebühr nach §6	4.1.2.6.2	Wege- und Wartezeit sowie entstandener Verwaltungsaufwand, soweit eine angemeldete Überwachung infolge Verschuldens der oder des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden kann.....	Gebühr nach §6
4.1.2.2.4	Prüfung der Sachkenntnis – einer Person nach §20b Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 auch in Verbindung mit §8d des Transplantationsgesetzes in der Fassung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2207), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757, 2761), in der jeweils geltenden Fassung.....	Gebühr nach §6	4.1.2.6.3	Zertifikat gemäß §64 Absatz 3f auf Grund einer Inspektion gemäß §64 .....	Gebühr nach §6
	– der verantwortlichen Person nach §20c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3, auch in Verbindung mit §72b Absatz 1 .....	Gebühr nach §6	4.1.2.7	Anordnung nach §64 Absatz 4 Nummer 4 oder §69 einschließlich erforderlicher Nachbesichtigungen, Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit .....	Gebühr nach §6
4.1.2.3	Prüfung der Voraussetzungen nach §20b Absatz 1 Satz 3 im Falle der Anzeige einer Entnahmestelle oder eines Labors durch einen nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg ansässigen Hersteller oder Be- oder Verarbeiter gemäß §20b Absatz 2 .....	Gebühr nach §6	4.1.2.8	Probenahme und -untersuchung gemäß §65 je Probe (einschließlich Vor- und Nachbereitungen sowie Wege- und Wartezeit, sofern die Gebühr nicht bereits im Zusammenhang mit einem anderen Gebührentatbestand erhoben wird).....	Gebühr nach §6
4.1.2.4	Teilnahme an Besichtigungen nach §25 Absatz 5 oder 8 einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit .....	Gebühr nach §6		Hiervon ausgenommen sind Probenuntersuchungen für nicht beanstandete Proben aus Apotheken (selbst hergestellte Defekturen) und Rezepturen).	
4.1.2.4.1	Wege- und Wartezeit sowie entstandener Verwaltungsaufwand, soweit eine angemeldete Überwachung infolge Verschuldens der oder des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden kann.....	Gebühr nach §6	4.1.2.9	Neben den Gebühren nach den Nummern 4.1.2.1, 4.1.2.1.1, 4.1.2.1.2, 4.1.2.6, 4.1.2.6.1, 4.1.2.6.2, 4.1.2.7 und 4.1.2.8 sind Aufwendungen, die durch die Hinzuziehung von Sachverständigen entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.	
4.1.2.5	Anerkennung von zentralen Beschaffungsstellen gemäß §47.....	Gebühr nach §6	4.1.2.10	Bestellung von Gegenprobensachverständigen für Arzneimittel nach §65 Absatz 4 einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit.....	Gebühr nach §6
4.1.2.6	Überwachung nach §64 sowie Besichtigung oder Besprechung auf Wunsch eines Betriebes, einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie der Wege- und Wartezeit .....	Gebühr nach §6	4.1.2.11	Bearbeitung von Anzeigen	
4.1.2.6.1	Nachbesichtigung auf Grund einer Auflage oder Beanstandung einschließlich der Vor- und Nach-		4.1.2.11.1	Bearbeitung von Anzeigen betreffend die Herstellung von Arzneimitteln, für die es einer Erlaubnis nach §13 nicht bedarf gemäß §67 Absatz 1 in Verbindung mit §67 Absatz 2 .....	Gebühr nach §6
			4.1.2.11.2	Änderungsanzeigen nach §67 Absatz 3 betreffend die Herstellung von Arzneimitteln, für die es einer Erlaubnis nach §13 nicht bedarf	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro		
	mit besonderem Verwaltungsaufwand.....	Gebühr nach § 6	4.1.2.15	Import- oder Exportbescheinigung und deren Mehrausfertigungen für Fertigarzneimittel oder pharmazeutische Rohstoffe .....	Gebühr nach § 6		
4.1.2.11.3	Bearbeitung von Studienanzeigen nach § 67 Absatz 1 im Rahmen der klinischen Prüfung bei – einer oder mehreren Prüfstellen (gegebenenfalls mit Zweitprüferinnen bzw. Zweitprüfern).....	250	4.2	Medizinprodukte			
	– bei unvollständigen Angaben, die zu Rückfragen führen, zusätzlich .....	29,50	4.2.1	Amtshandlungen nach – dem Medizinproduktegesetz (MPG) in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757, 2766), – der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) in der Fassung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3397), zuletzt geändert am 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2842, 2845), – der DIMDI-Verordnung (DIMDIV) vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456), zuletzt geändert am 2. Juli 2018 (BGBl. I S. 1080, 1083), – der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten (MPKPV) vom 10. Mai 2010 (BGBl. I S. 555), geändert am 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1227, 1230), in der jeweils geltenden Fassung			
4.1.2.11.4	Sonstige Anzeigen gemäß § 67...	Gebühr nach § 6	4.2.1.1	Inspektionen und Maßnahmen gemäß § 26 Absatz 2 MPG einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit .....	Gebühr nach § 6		
4.1.2.12	Prüfung der Voraussetzungen nach § 72a oder § 72b im Herstellungsland einschließlich Vor- und Nachbereitung.....	Gebühr nach § 6	4.2.1.2	Maßnahmen bei unrechtmäßiger oder unzulässiger Anbringung der CE-Kennzeichnung gemäß § 27 MPG einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit .....	Gebühr nach § 6		
4.1.2.12.1	Zuschlag für Prüfungen nach Nummer 4.1.2.12 für besondere Sachkosten (zum Beispiel Weiterqualifikation, Schutzkleidungen, Vorsorgeuntersuchungen) .... bis	3 000	4.2.1.3	Maßnahmen zum Schutz vor Risiken nach § 28 Absätze 1 und 2 MPG einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit .....	Gebühr nach § 6		
4.1.2.12.2	Kann eine geplante Drittlandinspektion aus Gründen, die die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zu vertreten hat zum festgesetzten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, sind zu erheben – bei Absage der Inspektion ab vier Monaten vor dem vorgesehenen Besichtigungstermin ..	Mindestens 25 v.H. der Gebühr nach Nummer 4.1.2.12	4.2.1.4	Veranlassung einer Warnung nach § 28 Absatz 4 MPG einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit. ....	Gebühr nach § 6		
	– bei Absage der Inspektion ab zwei Monaten vor dem vorgesehenen Besichtigungstermin	Mindestens 50 v.H. der Gebühr nach Nummer 4.1.2.12	4.2.1.5	Prüfung der Sachkunde eines Sicherheitsbeauftragten für Medizinprodukte gemäß § 30 Absatz 3 MPG.....	Gebühr nach § 6		
4.1.2.12.3	Bescheinigungen auf Grund einer Inspektion gemäß § 72a oder § 72b im Herstellungsland.....	Gebühr nach § 6	4.2.1.6	Prüfung der Sachkenntnis einer Medizinprodukteberaterin oder			
4.1.2.13	Bescheinigung gemäß § 72a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder § 72b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, dass die Einfuhr von Arzneimitteln oder Gewebe/Gewebezubereitungen im öffentlichen Interesse ist	Gebühr nach § 6					
4.1.2.14	Zweitschrift von Erlaubnissen, Zertifikaten oder Bescheinigungen nach Nummern 4.1.2.1, 4.1.2.6.3, 4.1.2.12.3 und 4.1.2.13	Gebühr nach § 6					

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	eines Medizinprodukteberaters gemäß § 31 Absatz 3 MPG . . . . .	Gebühr nach § 6		mern 5.2.1, 5.2.2 und 5.2.4 pauschal . . . . .	20
4.2.1.7	Ausfuhrbescheinigungen gemäß § 34 MPG . . . . .	Gebühr nach § 6	5.2.4	Überwachungsmaßnahmen nach Feststellung von Beanstandungen an Wasserversorgungsanlagen gemäß § 18 in Verbindung mit §§ 9 und 19 der Trinkwasserverordnung und bei Schwimm- und Badebeckenwasser gemäß § 37 Absatz 2 IfSG . . . . .	Gebühr nach § 6
4.2.1.7.1	für jede weitere Ausfertigung, die zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung mit beantragt wurde . . . . .	57		Für die Entnahme von Wasserproben, für Wartezeiten je angefangene viertel Stunde und die Untersuchung von Wasserproben werden zusätzlich Gebühren nach der Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 6. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 38), in der jeweils geltenden Fassung, oder bei mikrobiologischen Wasseruntersuchungen, nach Teil III dieser Gebührenordnung erhoben. Bei der Entnahme und Untersuchung durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten. Die Hamburger Wasserwerke GmbH ist von der Zahlung der Gebühren befreit, wenn sie für die Durchführung der Prüfung oder Kontrolle Personal und Einrichtungen zur Verfügung stellt.	
4.2.1.8	Im Anwendungsbereich des Medizinproduktegesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auf Antrag erteilte, nicht einfache schriftliche Auskunft. . . . .	Gebühr nach § 6			
4.2.1.9	Maßnahmen zur Vervollständigung von eingestellten Daten zu Anzeigen nach § 25 und § 30 Absatz 2 MPG in Verbindung mit § 3 Absätze 2 und 3 DIMDIV . . . . .	Gebühr nach § 6	5.2.5	Ortsbesichtigung durch Sachverständige oder Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler . . . . .	Gebühr nach § 6
4.2.1.10	Prüfung der Voraussetzungen zur Durchführung messtechnischer Kontrollen nach § 14 Absatz 6 MPBetreibV. . . . .	Gebühr nach § 6	5.3	Amtshandlungen nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433), zuletzt geändert am 8. April 2013 (BGBl. I S. 734, 745), und der UV-Schutzverordnung (UVSV) vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1412) in der jeweils geltenden Fassung	
4.2.1.11	Inspektionen und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 2 MPKPV einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit . . . . .	Gebühr nach § 6	5.3.1	Überprüfungen von Anlagen, Betrieb, Informations- und Dokumentationspflichten nach §§ 4 und 6 NiSG und §§ 3, 4, 7 und 8 UVSV in Verbindung mit § 7 NiSG . . . . .	Gebühr nach § 6
5	<b>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</b>		5.3.2	Aufwand für Fahrtkosten im Rahmen von Maßnahmen nach Nummer 5.3.1 pauschal. . . . .	20
5.1	Zulassung von Trinkwasseruntersuchungsstellen nach § 15 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 460), zuletzt geändert am 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99), in der jeweils geltenden Fassung . . . . .	Gebühr nach § 6	5.3.3	Anerkennung von Prüfstellen zur Überwachung von Anlagen nach § 6a NiSG . . . . .	Gebühr nach § 6
5.2	Betriebs- und Ortsbesichtigungen, Prüfung oder Kontrollen von Badegewässern und Wasserversorgungsanlagen. . . . .	Gebühr nach § 6			
5.2.1	Betriebsbesichtigung in besonderen Fällen einschließlich der Wartezeit . . . . .	Gebühr nach § 6			
5.2.2	Gebühren für Überwachungsmaßnahmen von Wasserversorgungsanlagen nach § 18 in Verbindung mit § 19 Absatz 5 der Trinkwasserverordnung einschließlich der Wartezeiten . . . . .	Gebühr nach § 6			
5.2.3	Aufwand für Fahrtkosten im Rahmen von Maßnahmen nach Nummer				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
<b>6</b>	<b>Arbeitsschutz, Produkt- und Anlagensicherheit</b>		6.2.2	Rücknahme oder Widerruf einer GLP-Bescheinigung . . . . .	50
6.1	Amtshandlungen nach			bis	100
	– dem Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3499, 3991), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774, 2777),		6.3	Prüfung der Sachkunde gemäß § 11 ChemVerbotsV	
	– der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648),		6.3.1	Prüfung der eingeschränkten Sachkunde gemäß § 11 ChemVerbotsV	75
	– der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774, 2779), und		6.3.2	Prüfung der umfassenden Sachkunde gemäß § 11 ChemVerbotsV	100
	– der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwV-GLP) vom 15. Mai 1997 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 257), zuletzt geändert am 16. November 2011 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 967),		6.3.3	Zweitschriften von Prüfungszeugnissen, auch wenn die Prüfungen und Erstschriften von Prüfungszeugnissen gebührenfrei sind . . .	20
	in der jeweils geltenden Fassung		6.4	Erlaubnis zur Begasung gemäß Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 1 GefStoffV . . . . .	122
6.1.1	Prüfung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP)-Bedingungen nach § 19b ChemG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis . . . . .	Gebühr nach § 6		bis	610
6.1.1.1	Nachbesichtigung nach § 19b ChemG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis nach Verursachung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller . . . . .	Gebühr nach § 6	6.4.1	Änderung der Erlaubnis nach Nummer 6.4. . . . .	37
6.1.1.2	Neben den Gebühren nach den Nummern 6.1.1 und 6.1.1.1 sind Aufwendungen, die durch die Einholung von Sachverständigengutachten entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.		6.5	Ausstellung eines Befähigungsscheines gemäß Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2 GefStoffV . . . . .	91
6.2	Erteilung einer GLP-Bescheinigung gemäß § 19b Absatz 1 Satz 1 ChemG . . . . .	50		bis	610
	bis	100	6.5.1	Teilnahme unter Anleitung an einer Raumdesinfektion gemäß Nummer 2 Absatz 10 der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 522 in der Fassung vom 15. Januar 2013 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 298). . . . .	32
6.2.1	Jede weitere Ausfertigung einer Bescheinigung . . . . .	50	6.6	Anerkennung eines Lehrganges für Begasungstätigkeiten gemäß Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2 GefStoffV . . . . .	435
	bis	100		bis	1030
			6.7	Anerkennung der Sachkunde oder von Sachkundelehrgängen (Schädlingsbekämpfung) gemäß Anhang I Nummer 3.4 Absatz 6 GefStoffV . . . . .	435
				bis	1030
			<b>Teil III</b>	<b>Untersuchungen des Instituts für Hygiene und Umwelt</b>	
			<b>1</b>	<b>Mikrobiologische und pathologische Untersuchungen an Lebensmitteln und Futtermitteln und veterinärmedizinischen Proben auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004</b>	
			1.1	Mikrobiologische Untersuchungen	
			1.1.1	Probenaufbereitung und quantitative Gesamtkeimzahlbestimmung	23,10
			1.1.2	Voranreicherung von pathogenen Erregern je Keimgruppe (Salmonellen, Yersinien, Shigellen, Escherichia coli, Vibrionen, Campylobacter, Pseudomonas aeruginosa) in 1 g bis 50 g . . . . .	2,60
				bis	61,90

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1.1.3	Anreicherung, Isolierung und Identifizierung von Salmonellen in 25 g bis 50 g . . . . .	25,30 bis 37,90	2.1.2	Sensorische Prüfung . . . . .	10,30 bis 37,50
1.1.4	Qualitative bakteriologische Untersuchung . . . . .	10,00 bis 32,80	2.1.3	Aufschlussverfahren . . . . .	18,70
1.1.5	Quantitative bakteriologische Untersuchung . . . . .	6,90 bis 85,10	2.1.4	Extraktion . . . . .	18,80 bis 140
1.1.6	Bestimmung des Serotyps des isolierten Bakterienstammes, je Isolat	17,10 bis 45,50	2.1.5	Destillation . . . . .	42 bis 120
1.1.7	Nachweis eines Toxin- und Virulenzgens mittels PCR . . . . .	31,10 bis 86,60	2.1.6	Migration . . . . .	36 bis 107,50
1.1.8	Resistenzprüfung . . . . .	12,80 bis 28,30	2.1.7	Kennzeichnungsüberprüfung . . .	9,40 bis 35,30
1.1.9	mykologische Untersuchungen . .	13,40 bis 28,40	2.1.8	Anfertigung von Gutachten . . . .	Gebühr nach § 6
1.1.10	Lagerung von Standproben . . . .	6,20 bis 19	2.2	Untersuchungsverfahren	
1.2	Serologische Untersuchungen		2.2.1	Untersuchung mittels physikalischer Verfahren . . . . .	5,10 bis 91,30
1.2.1	Serologische und immunologische Untersuchungen . . . . .	5,80 bis 35,30	2.2.1.1	Präparativ-gravimetrische Untersuchung . . . . .	9,60 bis 56,40
1.2.2	Enzyme Linked Immuno Assay (ELISA-Test) . . . . .	6,40 bis 63	2.2.1.2	Mikroskopische Untersuchung . .	6,20 bis 45,10
1.2.3	Immunofluoreszenz . . . . .	28,30 bis 40,40	2.2.2	Untersuchung mittels chemischer Verfahren . . . . .	12,60 bis 148
1.2.4	Immunologische Untersuchungen	30,80 bis 189,50	2.2.2.1	Energieberechnung . . . . .	310 bis 500
1.3	Parasitologische Untersuchung		2.2.2.2	Titration . . . . .	23,80 bis 67,80
1.3.1	Parasitologische Untersuchung . .	7,50 bis 122	2.2.3	Untersuchung mittels sonstiger physikalisch-chemischer Verfahren . . . . .	25,10 bis 113
1.3.2	Untersuchung auf Trichinen . . . .	9,40	2.2.3.1	Erhitzungsnachweis . . . . .	16,70
1.4	pathologische und histologische Untersuchungen		2.2.4	Untersuchung mittels spektrometrischer Verfahren . . . . .	12,50 bis 164
1.4.1	Sektion ohne Folgeuntersuchung	12,60 bis 570	2.2.4.1	Untersuchung auf Radioaktivität ohne radiochemische Vorbehandlung (Gesamtalpha-, Betamessung, Gammasppektrum) . . . . .	123 bis 192
1.4.2	histologische Untersuchung . . . .	24,60 bis 48	2.2.4.2	Untersuchung auf Radioaktivität mit radiochemische Vorbehandlung (einzelne Radionuklide) . . .	190 bis 690
1.4.3	Röntgenuntersuchung . . . . .	19,30 bis 96,50	2.2.5	Gaschrommatographie . . . . .	45,70 bis 222
1.5	Befunde		2.2.6	Hochdruckflüssigchromatographie . . . . .	43,60 bis 239
1.5.1	Ausstellung eines einfachen tierärztlichen Befundscheins . . . . .	12,70	2.2.7	Massenspektrometrie . . . . .	137 bis 446
2	<b>Chemische und physikalische Untersuchungen an Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004</b>		2.2.7.1	Massenspektrometrie hochauflösend/Ultrapurenbereich . . . . .	154 bis 3600
2.1	Vor- und Nachbereitungsarbeiten				
2.1.1	Vorbereitungsarbeiten . . . . .	Gebühr nach § 6			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
2.2.8	Untersuchungen mittels sonstiger chromatographischer Verfahren..	33,40	3.4	Werden Leistungen in der Zeit von 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr (sonnabends ab 13.00 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen erbracht, erhöhen sich die Gebühren der Nummern 3.1 und 3.3.1 und 3.3.2 um 50 v.H.	
	bis	126,40			
2.2.9	Enzymatische Bestimmung				
	– je Matrize .....	54,30			
	bis	94,50			
2.3	Untersuchung auf Mykotoxine		3.5	Die Aufwendungen für die verwendeten Desinfektions-(Entseuchungs-), Entwesungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie die durch den Umgang mit Gefahrstoffen notwendigen Aufwendungen sind in den Fällen der Nummern 3.1 bis 3.3.2 als besondere Auslagen zusätzlich zu erstatten.	
2.3.1	eine Teilprobe .....	276			
2.3.2	eine Teilprobe, einschließlich Expresszuschlag .....	413,70			
2.3.3	zwei Teilproben .....	461,80			
2.3.4	zwei Teilproben, einschließlich Expresszuschlag .....	692,70			
2.3.5	drei Teilproben .....	580			
2.3.6	drei Teilproben, einschließlich Expresszuschlag .....	870	3.6	Bescheinigung über eine vorgenommene Desinfektion oder Entwesung .....	4,20
2.4	molekularbiologische Verfahren			bis	19,70
2.4.1	Artenbestimmung durch DNA-Sequenzierung .....	250	3.7	Wege- und Wartezeiten einer nicht durchgeführten angemeldeten Durchgasung bei Verschulden der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der Verfügungsberechtigten .....	26,30
	bis	610			
2.4.2	Artenbestimmung durch PCR-Analysen .....	155			
	bis	355	3.8	Nachweis tierischer Schädlinge	
2.4.3	GVO-Screening in Lebens- oder Futtermitteln .....	350	3.8.1	Bestimmung von tierischen Gesundheits-, Wohnungs- oder Vorratsschädlingen je Schädlingsart	13,90
	bis	1 380			
2.4.4	GVO-Nachweis in Reis-Importproben .....	425	3.8.2	desgleichen mit genauer mikroskopischer Untersuchung je Schädlingsart .....	Gebühr nach § 6
2.4.5	GVO-Quantifizierung (nur in Verbindung mit GVO-Screening) ..	88			
	bis	415			
<b>3</b>	<b>Desinfektion und Entwesung, Körperdesinfektion und Schädlingsbekämpfung</b>		<b>4</b>	<b>Bescheinigungen und dergleichen</b>	
3.1	Desinfektionen und Entwesungen in Desinfektionsapparaten		4.1	Bearbeitung von Exportzertifikaten	
	je kg .....	0,25	4.1.1	Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung einer Exportbescheinigung für Lebensmittel nichttierischer Herkunft, Lebensmittelzusatzstoffe, kosmetische Mittel, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände und deren Rohstoffe; die Gebühr umfasst die Bescheinigung für einen Sachverhalt und ein Produkt unter dem Briefkopf der antragstellenden Firma .....	23,80
	mindestens .....	58			
3.2	Desinfektion und Entwesung in der Begasungsanlage .....	82	4.1.2	Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung einer Exportbescheinigung für Lebensmittel nichttierischer Herkunft, Lebensmittelzusatzstoffe, kosmetische Mittel, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände und deren Rohstoffe. Die Gebühr umfasst die Bescheinigung für einen Sachverhalt und ein Produkt unter dem Briefkopf der ausstellenden Behörde .....	33,50
	bis	135			
3.3	Gestellung von Transportmitteln und Personal zur Ausführung von Desinfektions- und Entwesungsarbeiten sowie Schädlingsbekämpfungen				
	je angefangene viertel Stunde				
3.3.1	Schädlingsbekämpferin bzw. Schädlingsbekämpfer oder Desinfektorin bzw. Desinfektor mit entsprechendem Fahrzeug einschließlich der Wegezeiten .....	13,15			
3.3.2	je zusätzlich eingesetzte Bedienstete oder eingesetzten Bediensteten und einschließlich der Wegezeiten .....	Gebühr nach § 6			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
4.1.3	Änderung einer bereits ausgestellt- ten Exportbescheinigung . . . . .	14,10	5.1.2	Zweitschriften von Prüfungsergeb- nissen nach Nummer 5.1.1 . . . . .	36,80
4.1.4	Zurückgezogene oder abgelehnte Anträge nach Nummer 4.1.1 oder 4.1.2 nach Beginn der Bearbei- tung. . . . .	23,80	5.2	Prüfungen der medizinischen Ausrüstung nach dem Betäu- bungsmittelgesetz (BtMG) in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 359), zuletzt geändert am 2. Juli 2018 (BGBl. I S. 1078), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Betäubungsmittel-Ver- schreibungsverordnung (BtMVV) vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80), zuletzt geändert am 2. Juli 2018 (BGBl. I S. 1078), in der jeweils geltenden Fassung	
4.1.5	Prüfung der Verkehrsfähigkeit je angefangene viertel Stunde (höhe- rer Dienst) . . . . .	19,75	5.2.1	Abholung und Vernichtung abge- laufener Medikamente sowie Be- täubungsmittel gemäß §16 Ab- satz 1 BtMG . . . . .	50,50
4.1.6	Zusätzlicher Bearbeitungauf- wand zu Anträgen nach Nummern 4.1.1 bis 4.1.4 (zum Beispiel Nach- fragen, Nachforderung von Unter- lagen) je angefangene viertel Stunde (mittlerer Dienst) . . . . .	14,80	5.2.2	Ausstellung eines Rezeptes für Be- täubungsmittel nach §7 Absatz 3 Nummern 1 bis 3 BtMVV durch eine Ärztin oder einen Arzt der zuständigen Behörde . . . . .	49,60
4.1.7	jedes weitere Produkt . . . . .	9,70	5.3	Zuschläge und Wegepauschalen für eine Tätigkeit nach Nummern 5.1.1 bis 5.2.2 sowie 5.4	
4.1.8	jeder zusätzliche bescheinigte Sachverhalt . . . . .	9,70	5.3.1	Wegepauschalen je angefangene viertel Stunde – je Hafenärztin oder Hafenarzt – je Inspektorin oder Inspektor	29,65 23,65
4.1.9	Ansiegelung von Unterlagen, je angefangene 5 Seiten . . . . .	4,90	5.3.2	Zuschlag für Leistungen in der Zeit vor 6.00 Uhr oder nach 21.00 Uhr (Sonnabends nach 13.00 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen je angefangene viertel Stunde – je Hafenärztin oder Hafenarzt – je Inspektorin oder Inspektor	30 25
4.2	Bestätigung von Sachverständi- gengutachten über zum Export bestimmte Lebensmittel nicht- tierischer Herkunft, Lebensmit- telzusatzstoffe, kosmetische Mit- tel, Tabakerzeugnisse, Bedarfsge- genstände und deren Rohstoffe . .	21,90	5.4	Leichenfreigabe nach §7 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes an den Flughäfen sowie des Seehafens . . bis	68,50 134,10
4.3	weitere Ausfertigungen von bereits ausgestellten Bescheinigungen je	14,10	5.5	Eignungsuntersuchungen von Schiffsführerinnen oder Schiffsfü- hrern und Besatzungsmitglie- dern mit dem Ausstellen der ärzt- lichen Zeugnisse gemäß der Schiffspersonalverordnung-Rhein vom 16. Dezember 2011 (BGBl. II S. 1300 – Anlageband), zuletzt geändert am 14. September 2018 (BGBl. II S. 378), in der jeweils geltenden Fassung durch eine Ärzt- in oder einen Arzt der zuständi- gen Behörde . . . . .	84,20
5	<b>Gesundheitsangelegenheiten auf Schiffen und in Luftfahrzeugen</b>		5.6	Amtshandlungen auf Grund der Internationalen Gesundheitsvor- schriften oder der Hafengesund- heitsverordnung in der jeweils gel- tenden Fassung sind gebühren- frei.“	
5.1	Überwachung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes, der Ha- fengesundheitsverordnung vom 20. Juli 1982 (HmbGVBl. S. 254), der Trinkwasserverordnung und dem Ballastwasser-Übereinkom- men vom 13. Februar 2004 (BGBl. II 2013 S. 42, 44)				
5.1.1	Kontrolle der Trinkwasserhygiene von nicht ortsfesten Anlagen, wie Schiffen und Hafenfahrzeugen und Trinkwasserentnahmestellen im Hafengebiet sowie in Flugzeu- gen und auf den Flughäfen; die Kontrolle beinhaltet Ortsbesichti- gungen von Anlagen sowie die Entnahme von Trinkwasser-, Ab- wasser- oder Ballastwasserproben sowie Proben von sonstigem Brauch- oder Betriebswasser (auf Antrag oder zur Gefahrenabwehr). – erste viertel Stunde . . . . . – jede weitere viertel Stunde . . .	62,80 15			
	Kosten für die Laboruntersuchun- gen werden gesondert abgerech- net.				

## § 2

## Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 4. Dezember 2018.